Die Verfügung über künftige Forderungen und deren Pfändbarkeit.

INAUGURAL-DISSERTATION

VERFASST VON DER

HOHEN RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN FAKULTÄT

DER

KGL. BAYER. JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT
WÜRZBURG

ZUR ERLANGUNG DER

RECHTS- UND STAATSWISSENSCHAFTLICHEN DOKTORWÜRDE

VORGELEGT VON

Bernhard Stockebrand
Gerichtsassessor aus Konitz.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

BERLIN.
UNIVERSITÄTS-BUCHDRUCKEREI VON GUSTAV SCHADE (OTTO FRANCKE).
1912

Referent: Professor **Dr. A. Mendelssohn-Bartholdy**.

Meiner Mutter.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549811_0131

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

I. Die Verfügungen: Begriff, Wirkungen und Arten der Verfügung und die Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung 9

II. Die Forderungen:

A. Begriff 17

B. Abgrenzung der gegenwärtigen von den künftigen Forderungen 20

C. Die rein künftigen Forderungen 26

III. A. Gründe für die Zulässigkeit der Verfügung über künftige Forderungen 29

a) Die Enstehung des BGB 29

b) Die Vorschriften des BGB im einzelnen 32

α) Abzulehnende Gründe in der Literatur . . . 32

β) Unsere Begründung 34

c) Das Verkehrsbedürfnis und die Verfügung über künftige Forderungen 40

B. Grenzen und Wirkungen der Verfügung über künftige Forderungen 41

IV. Die Pfändbarkeit künftiger Forderungen 46

A. Untersuchung über die Pfändbarkeit der beiden Arten künftiger Forderungen 46

B. Das Verfahren bei der Pfändung künftiger Forderungen mit bereits bestehendem Rechtsverhältnis 52

C. Die Wirkung der Pfändung dieser künftigen Forderungen 59

a) Vor dem Entstehen der künftigen Forderungen 59

b) Nach dem Entstehen der künftigen Forderungen 65

c) Ausfall des Entstehens der künftigen Forderungen 68

Literatur-Verzeichnis.

Abrahamsohn: „Ist die Abtretung zukünftiger Forderungen nach dem BGB. möglich?“ Deutsche Juristen-Zeitung 1903, S. 343.

Bendix: „Die Pfändung des Miet- und Pachtzinses“. Deutsche Juristen-Zeitung 1904, S. 856 ff.

BGB.: Kommentar von den Reichsgerichtsräten, Nürnberg und Leipzig, Bd. I, 1910.

Biermann: Das Bürgerliche Recht, Bd. I, Berlin 1908.

Binder: „Der Gegenstand“, Goldschmidts Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, Band 59, S. 26 ff.

Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts, Jena, Bd. I, 1910.

Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechtes, Bd. II, 1903.

Dernburg: Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens, Halle a.S., Bd. I, 1906; Bd. II, 1909; Bd. III, 1904.

Deutsche Juristen-Zeitung zit. „DJZ.“

Du Chesne: „Die Grenzen der Pfändbarkeit von Ansprüchen“ Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern, Bd. III, S. 165 ff.

Eccius: „Zur Frage der Abtretung künftiger Forderungen.“ Deutsche Juristen-Zeitung 1904, S. 53 ff.

Eccius: „Wesen der Verfügung des bürgerl. Gesetzbuches.“ Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, Bd. 48, S. 465 ff.

Enneccerus: Lehrbuch des bürgerl. Rechts, Bd. I, Marburg 1909, u. Bd. I, Abt. 2, Marburg 1910.

Entscheidung des Reichs-Gerichts in Zivilsachen zit. RG.

Entwurf eines Handelsgesetzbuchs nebst Denkschrift, Berlin 1896

Förster-Eccius: Preußisches Privatrecht, Bd. I, Berlin 1896

Gaupp-Stein: Die Zivilprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich, Bd. II, Tübingen 1908.

Grünebaum: „Zur Frage betreffend Verfügungen über künftige Forderungen.“ Deutsche Juristen-Zeitung 1905, S. 802 ff.

Hellwig: Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, Bd. I, Leipzig 1903.

Heuer: „Ist die Abtretung zukünftiger Forderungen nach dem bürgerlichen Gesetzbuch möglich?“ Deutsche Juristen-Zeitung 1903, S. 28 ff.

Juristische Wochenschrift zit. JW.

Koch: Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten mit Kommentar, Bd. I, Berlin u. Leipzig 1884.

Lippmann: „Noch einmal die Möglichkeit der Abtretung zukünftiger Forderungen nach jetzigem Recht.“ Deutsche Juristen-Zeitung 1903, S. 471 ff.

Lippmann: „Die Gründe für die Annahme einer Unübertragbarkeit zukünftiger Forderungen.“ Deutsche Juristen-Zeitung 1904, S. 255 ff.

Marcus: „Pfändbarkeit zukünftiger Forderungen.“ Deutsche Juristen-Zeitung 1904, S. 400 ff.

Mayer: „Zur Auslegung von § 88 Abs. I HGB.“, Recht, Jahrg. 1905, S. 429.

Motive zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Berlin u. Leipzig.

Neumann: Jahrbuch des Deutschen Rechts, Berlin 1909.

Oertmann: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. I u. II, Berlin 1910.

Petersen-Anger: Die Zivilprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich, Lahr 1904.

Planck: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, Berlin Bd. I, 1903, Bd. II, 1907, Bd. III, 1906.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Bd. I, Berlin 1897.

Recht, Das, Rundschau für den deutschen Juristenstand 1905, Hannover.

Rechtsprechung, Die, der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts, herausgegeben von Mugdan und Falkmann. Leipzig, zit., Rechtspr. d. OLG.

Schmidt: Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, Leipzig 1906

Seuffert: Kommentar zur Zivilprozeß-Ordnung, München 1908

Sohm: „Vermögensrecht, Gegenstand, Verfügung.“ Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 28, S. 173 ff.

Sohm: Der Gegenstand, Leipzig 1905.

Straus: „Ist die Abtretung zukünftiger Forderungen nach dem BGB. möglich?“ Deutsche Juristen-Zeitung 1903, S. 342.

Striethorst: Archiv für Rechtsfälle des Königlichen Obertribunals, Bd. 59.

Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch, Bd. I, Berlin 1906.

Süß: Abtretung künftiger Ansprüche, Inaugural-Dissertation, München 1910.

v. Staudinger: Kommentar zum BGB. München-Berlin, Bd. I, 1910; Bd. II, 1908; Bd. III, 1909.

Sydow-Busch: Zivilprozeßordnung und Gerichtsverfassungsgesetz, Berlin 1910.

Struckmann-Koch: Kommentar, die Zivilprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich, Berlin 1910.

v. Thur: „Verfügung über künftige Forderungen." Deutsche Juristen-Zeitung 1904, S. 426 ff.

v. Thur: Der allgemeine Teil des deutschen bürgerlichen Rechts, Leipzig 1910.

Weißmann: Lehrbuch des deutschen Zivilprozeßrechtes, Bd. II, Stuttgart 1905.

Wilutzky: „Die Verfügungen des Bürgerlichen Gesetzbuches." Archiv für bürgerliches Recht, Bd. 28, S. 53 ff.

Windscheidt-Kipp: Lehrbuch des Pandektenrechts, Bd. I, Frankfurt a. Main 1906.

I. Die Verfügungen.

Begriff, Wirkung und Arten der Verfügung und die Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Um die von uns unternommene Aufgabe zu lösen, müssen wir zunächst untersuchen, was eine „Verfügung" nach BGB. bedeutet.

Der Begriff der Verfügung ist vom BGB. erst neu eingeführt, vorher, im gemeinen Recht, war er kaum bekannt*). Das Wort Verfügung hat im BGB. eine mehrfache Bedeutung und umfaßt verschiedene Begriffe. Unter Verfügung — was, wie die Motive[1]) besagen, „ohne nähere Erläuterung nur eine rechtliche und nicht tatsächliche, nur eine gewollte rechtliche, niemals eine faktische Einwirkung bedeutet —, bezeichnet das BGB. nicht nur rechtsgeschäftliche Akte, sondern auch solche, die von seiten der staatlichen Behörden ausgehen und öffentlich rechtlicher Natur sind. Das Gesetz spricht dann, z. B. hinsichtlich der vom Richter ausgehenden Verfügungen als von „gerichtlichen" (§ 186 BGB.), „einstweiligen" (§§ 489, 885, 899 Abs. 2, 1716, 1990 Abs. 2, 2016 Abs. 2 BGB., § 935—945 ZPO.) oder überhaupt nur von „Verfügungen" (§ 1875 BGB.) und „verfügen" (§ 802 BGB.). Ebenso gebraucht das Gesetz den Ausdruck „Verfügung der Staatsgewalt" (§ 1723 BGB.).

Sehen wir aber von diesen, einen obrigkeitlichen Akt betreffenden Verfügungen ab, die jedenfalls nur ihrer den

*) Sohm, Kohlers Arch. Bd. 28 S. 192; Biermann, S. 166: vgl. a. Wilutzky, S. 54.

[1]) Bd. I S. 128.

rechtsgeschäftlichen Verfügungen gleichkommenden Wirkungen wegen vom Gesetzgeber so genannt worden sind, so bedient sich das BGB., wie erwähnt, des Ausdrucks der Verfügung im eigentlich technischen Sinne nur bei den rechtsgeschäftlichen Verfügungen[2]).

Nicht hierher gehören aber die sog. „Verfügungen von Todes wegen" (z. B. § 1937 BGB.), die in die einseitigen letztwilligen Verfügungen[3]) oder Testamente (§ 1937 BGB.) und in die zweiseitigen Erbverträge oder „vertragsmäßigen Verfügungen", wie sie das BGB. zuweilen schlechthin nennt (§§ 2294, 2297, 2298, 2299 BGB.), wenn die Bedeutung dieser Bezeichnung infolge des Zuzammenhanges nicht zweifelhaft sein kann, zerfallen.

Unter Verfügung hat man daher nur eine solche unter Lebenden zu verstehen[4]). Dies folgt aus der verschiedenen Natur der Rechtsgeschäfte unter Lebenden und derjenigen von Todes wegen, weil der Zweck der letzteren die Regelung der Rechtsverhältnisse eines Menschen nach seinem Tode ist. Daß das BGB. trotz seines Sprachgebrauches die Verfügungen von Todes wegen nicht zu den rechtsgeschäftlichen Verfügungen rechnet, zeigt insbesondere der § 1395 BGB. Nach diesem Paragraphen bedarf die Ehefrau zur „Verfügung" über eingebrachtes Gut der Einwilligung des Mannes, obwohl sie trotzdem von Todes wegen über ihr eingebrachtes Gut frei verfügen kann[5]). Mag auch schon das Recht des Mannes im Augenblick der Wirksamkeit der letztwilligen Verfügung nicht mehr bestehen[6]), so zeigt doch der Umstand, daß, da das Güterrecht der Verwaltung und Nutznießung die Frau an der freien Verfügung im technischen Sinne über ihr eingebrachtes Gut hindert, bei der Verfügung von Todes wegen dies

---

[2]) v. Staudinger, Bd. I S. 358.

[3]) Unter letztwilliger Verfügung versteht man auch die einzelnen im Testament getroffenen Anordnungen, vgl. die §§ 2085 u. 2268 BGB.

[4]) Binder, S. 27.

[5]) Biermann, Bd. 1 S. 156 Anm. 2; Sohm, Gegenstand S. 8 Anm. 2.

[6]) Binder, S. 27.

aber in keiner Weise geschieht, das BGB. keinesfalls die Verfügung von Todes wegen derjenigen im eigentlich technischen Sinne gleichsetzen und sie als eine Art der rechtsgeschäftlichen Verfügung ansehen wollte.

Wir verstehen daher unter „Verfügungen" nur Rechtsgeschäfte unter Lebenden, und zwar sowohl einseitige, z. B. Kündigung, Aufrechnung, wie zweiseitige Verträge[7]), z. B. Eigentumsübertragung, Abtretung einer Forderung. Diese Rechtsgeschäfte bewirken als Verfügungen unmittelbar eine gewollte Änderung eines Vermögensrechtes, indem sie unmittelbar das Recht übertragen, belasten, aufheben oder seinen Inhalt ändern.

Die Befugnis, über ein solches Vermögensrecht verfügen zu dürfen, deckt sich keineswegs mit der Geschäftsfähigkeit des Verfügenden. Geschäftsfähigkeit ist eine an der Person selbst haftende Eigenschaft ohne Beziehung zu einem Objekt, während Verfügungsfähigkeit die Beziehung eines Berechtigten zu dem Rechtsobjekt bezeichnet[8]). Geschäftsfähigkeit ist deshalb auch ein weiterer Begriff als Verfügungsfähigkeit, da diese das Recht ist, Rechtsgeschäfte jeder Art mit Rechtsverbindlichkeit vorzunehmen, während die Verfügungsfähigkeit nur das Recht bedeutet, innerhalb des Rahmens der Geschäftsfähigkeit bestimmte Rechtsgeschäfte in Beziehung auf einzelne Vermögensrechte zu vollziehen[9]). Daß die Verfügungsfähigkeit ein selbständiger Begriff ist, zeigt der Umstand, daß die Verfügungsfähigkeit, obwohl sie für den Berechtigten besteht, trotzdem ganz oder nur in gewisser Beziehung, d. h. nur gewissen Personen gegenüber (§ 135 BGB., KO. § 7) beschränkt werden kann[10]). Freilich ist aber die Beseitigung der Verfügungsfähigkeit nur durch ein gesetzliches, behördliches oder gerichtliches, nicht aber durch ein rechts-

[7]) Biermann, S. 158.
[8]) Enneccerus, Bd. I S. 329 §§ 1376, 1377; Dernburg, Bd. I S. 384.
[9]) Wilutzky, S. 61.
[10]) Biermann, S. 158.

geschäftliches Verfügungsverbot möglich (§ 137 BGB.), das nur obligatorische Wirkung haben würde[11]).

Im allgemeinen steht die Verfügungsbefugnis dem Inhaber des Rechts zu, über das verfügt werden soll. Sie kann aber auch einem anderen in gewisser Beziehung Berechtigten zustehen, z. B. infolge eines Pfandrechtes, einer Vollmacht oder gesetzlichen Bestimmung (§§ 1376 u. 1377)[12]).

Gegenstand der Verfügung kann jedes Vermögensrecht sein[13]). Ausgeschlossen ist also eine Verfügung über Familien- und Personenrechte, mag auch ein solcher Rechtsakt zuweilen vermögensrechtliche Folgen haben, z. B. ein Ehevertrag, nach welchem der bisherige eheliche Güterstand geändert wird[14]). Sonst ist jede Verfügung über ein dingliches oder obligatorisches Vermögensrecht möglich[15]), indem man darunter, wie erwähnt, eine Rechtsänderung im Wege der Übertragung, Belastung, Aufhebung oder wesentlichen Änderung des Inhalts des Rechts versteht. Nur allein der Erwerb eines Rechtes ist keine Verfügung über ein Recht, da man sonst dem Sprachgebrauch Gewalt antun müßte, der bei der Verfügung eine Wirkung bezeichnen will, die von dem Rechtsinhaber ausgeht. Ferner wäre sonst Ziffer 4 des § 1821 BGB. neben Ziffer 1 desselben Paragraphen überflüssig, da Ziffer 1 von der Verfügung über ein Grundstück und Ziffer 4 von dem Erwerber eines Grundstücks spricht[16]). Im Wege der Übertragung, Verpfändung, Aufhebung oder Änderung ihres Inhaltes kann also auch über eine Forderung verfügt werden.

[11]) Enneccerus, S. 332.

[12]) Enneccerus, S. 329; Dernburg, Bd. I, S. 384. Daß in gewissen Fällen, z. B. beim gutgläubigen Erwerber oder im Falle des § 185 Abs. 2 BGB. die Verfügung des Nichtberechtigten Wirksamkeit erhält, hat hiermit nichts zu tun.

[13]) Dernburg, Bd. I S. 382; Binder, S. 26.

[14]) Sohm, S. 8 und Anm. 3; Biermann, S. 156.

[15]) v. Thur, S. 426.

[16]) Biermann, S. 157 Anm. 5.

Das BGB. stellt aber die Verfügung in scharfen Gegensatz zu den bloßen Verpflichtungen durch Rechtsgeschäft (z. B. §§ 1375, 1444, 1812, 1821 BGB.). Dasjenige, was, wie schon erwähnt, die Verfügung von jedem obligatorischen Rechtsgeschäft, jeder rechtsgeschäftlichen Verpflichtung unterscheidet, ist ihre Wirkung, die es auf das Vermögensrecht ausübt und nach dem Willen des Verfügenden auch hervorbringen soll. Daß die Wirkung das entscheidende Merkmal bei der Verfügung ist, betonen auch die Motive, indem sie diese als eine „Willenserklärung auf Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges gerichtet" bezeichnen[17]). Während nun der Abschluß des obligatorischen Rechtsgeschäfts nur den Betreffenden verpflichtet, die Rechtsänderung vorzunehmen, bringt die Verfügung die Rechtsänderung selbst hervor, indem sie das Objekt der Verfügung selbst unmittelbar und direkt ergreift und jedem Dritten gegenüber in Wirkung tritt[18]). Das obligatorische Verpflichtungsgeschäft kann also eine Verfügung selbst zum Inhalt haben, d. h. der Rechtsinhaber verpflichtet sich, die Rechtsänderung vorzunehmen, die dann durch die später erfolgende Verfügung in die Erscheinung tritt[19]). Der Unterschied zwischen dem obligatorischen Rechtsgeschäft und unserer Verfügung liegt in der von dem Gesetz und Willen des Berechtigten beabsichtigten unmittelbaren Wirkung des Rechtsgeschäfts.

Das Wort „unmittelbar" bedeutet aber keineswegs, daß der Erfolg, die Wirkung im Augenblick der Verfügung einzutreten hat, heißt also nicht so viel wie zugleich und sofort. Man muß das Wort unmittelbar vielmehr nicht im zeitlichen Sinne auffassen[20]). Es bedeutet nur, daß der gewünschte rechtliche Erfolg ohne jede weitere

---

[17]) Mot. Bd. I S. 126.

[18]) Wilutzky, S. 60.

[19]) Crome, S. 326 Anm. 17; Wilutzky, S. 60; Planck, S. 186; Endemann, S. 285.

[20]) Dagegen Eccius, Gruchot, Bd. 48 S. 467.

Rechtshandlung[21]), nicht etwa, daß er im Augenblick der Verfügung und sofort eintreten muß[22]). Dies zeigt sich besonders bei bedingten Verfügungen über Forderungen, wo die Wirksamkeit der Verfügung erst im Augenblick des Eintritts der Bedingung ohne jeden weiteren Rechtsakt und neue Erwerbshandlung eintritt[23]). So steht bei bedingter Übertragung einer Forderung „die beabsichtigte dingliche Rechtsänderung" einstweilen noch aus und das Gläubigerrecht ist bei dem anderen einstweilen noch nicht entstanden"[24]). Mit dem Eintritt der Bedingung entsteht aber ipso iure ohne weiteres das volle Gläubigerrecht[25]). Ebenso wird gemäß § 185 Abs. 2 BGB. die Verfügung eines Nichtberechtigten über einen Gegenstand nicht im Augenblick der Verfügung, sondern erst dann wirksam, wenn z. B. der Berechtigte die Verfügung genehmigt oder der Verfügende den Gegenstand erwirbt.

Die unmittelbare, direkte Wirkung der Verfügung könnte man gewissermaßen auch als „dinglich" bezeichnen, nur ist dieser Ausdruck insofern leicht etwas mißverständlich, als das Vermögensrecht, über das verfügt werden soll, wie schon erwähnt, nicht nur ein dingliches, sondern auch ein obligatorisches Recht sein kann[26]).

Gänzlich abzulehnen ist aber die Ansicht Endemanns[27]), daß nämlich die „dingliche" Wirkung auf Grund eines dinglichen „Vertrages" eintritt, da die Verfügung, wie schon erwähnt, auch ein einseitiges Rechtsgeschäft sein kann[28]).

Wir haben gezeigt, daß ein obligatorischer Vertrag zum Inhalt eine Verfügung haben kann. Kommt es nun

[21]) Sohm, Gegenstand S. 76 Anm. 9.

[22]) RG. 67, 167.

[23]) Sohm, Der Gegenstand S. 44.

[24]) Komm. d. Reichsgerichtsräte Anm. 2 zu § 158.

[25]) Vgl. Enneccerus, Bd. I S. 469.

[26]) Biermann, S. 157; Wilutzky, S. 60; Sohm, Gegenstand S. 8; Crome, S. 326.

[27]) S. 284 Anm. 18; S. 258; vgl. auch Mot. Bd. II S. 120.

[28]) Sohm, Kohlers Arch. S. 192.

später zur Verfügung, so hängt ihre Wirksamkeit keineswegs von der Gültigkeit des obligatorischen Vertrages ab. Es bedarf also zu ihrer Gültigkeit keiner Einigung über den Rechtsgrund der Verfügung. Die Wirksamkeit der Verfügung, das dinglich wirkende Vollzugsgeschäft, hängt von keinem Rechtsgrunde, keinem obligatorischen Kausalgeschäft ab. Die Verfügung ist also in der Regel notwendig abstrakt[29]), wenn sie auch meistens ohne einen Rechtsgrund, ohne obligatorischen Vertrag nicht vorgenommen werden, und die Möglichkeit der Rückgängigmachung der Verfügung, z. B. aus Gründen des § 812 BGB., bestehen wird[30]).

Es gibt allerdings Verfügungen, von Sohm zu den „Tatbeständen mit Verfügungswirkung" gerechnet und „Verfügungsgeschäfte im weiteren Sinne" genannt[31]), bei denen die Verfügung und ihre Wirksamkeit untrennbar von ihrem Rechtsgrunde abhängt und ohne diesen gar nicht denkbar ist und in Erscheinung treten kann. Hierzu gehören z. B. die Kündigung, die Aufrechnung, die Wandelung und der Rücktritt.

In der Regel wird ferner die Verfügung zugunsten und zum Vorteil des Verfügungsgegners, also zuungunsten des Verfügenden sein[32]). Es gibt aber auch Verfügungen, die zu Lasten des Gegners, wenn auch mittelbar zu eignen Lasten geschehen. Hierzu gehört z. B. die Kündigung, Aufrechnung und dergleichen, welche Verfügung von Sohm, wie schon erwähnt, zu den Tatbeständen mit Verfügungswirkung gerechnet und von ihm „Verfügungsgeschäfte im weiteren Sinne" oder „verfügende Gestaltungsgeschäfte" genannt werden. Unter Gestaltungsgeschäfte versteht aber Sohm solche einseitig empfangsbedürftige Rechtsgeschäfte, die zu Lasten des Gegners geschehen[33]).

---

[29]) Binder, S. 27.
[30]) Endemann, S. 285 Anm. 21.
[31]) Sohm, Der Gegenstand S. 11.
[32]) v. Thur, DJZ. 04 S. 426.
[33]) Sohm, Gegenstand S. 11 Anm. 8 u. in Kohlers Arch. S. 200.

Jede Verfügung muß sich auf ein besonderes einzelnes Vermögensrecht unmittelbar beziehen und ihre Wirkung, die es auf dieses Recht ausübt, im einzelnen selbständig betrachtet werden, wenn auch natürlich mehrere Verfügungen in einem Rechtsakt zusammengefaßt werden können. So kann eine gleichzeitige Verfügung über das Eigentum mehrerer Sachen hinsichtlich der einen die Verfügung eines Berechtigten, hinsichtlich der anderen diejenigen eines Unberechtigten sein[34]). Das Verfügungsgeschäft muß also das einzelne Vermögensrecht, das sie ändert, genügend bestimmt bezeichnen.

Wir sehen demnach aus unserer Untersuchung, daß das Wesentliche der Verfügung in ihrer unmittelbaren Wirkung besteht, und Verfügung ein Rechtsgeschäft genannt werden muß, das eine gewollte Änderung eines Vermögensrechtes unmittelbar bewirkt.

Wie eine Verfügung werden nach den §§ 135, 161, 184, 333, 499, 883, 2115 BGB. solche Rechtsakte behandelt, die im Wege der Zwangsvollstreckung, der Arrestvollziehung und durch den Konkursverwalter erfolgen. Diese Rechtsakte können eigentlich schon deshalb nicht zu den Verfügungen gezählt werden, weil sie jedenfalls nicht rechtsgeschäftlicher, sondern öffentlich-rechtlicher Natur sind[35]), wenn sie auch in ihren Wirkungen den rechtsgeschäftlichen Verfügungen gleichen. Dazu kommt noch, daß sie, die Sohm insofern irreführend „Zwangsverfügungen“ nennt[36]), keineswegs durchweg den rechtsgeschäftlichen Verfügungen gleichgestellt sind, sondern nur dann, wenn das Gesetz dies ausdrücklich ausspricht. Im Falle des § 892 BGB. schützt daher der gute Glaube hinsichtlich des Inhaltes des Grundbuches nur den Erwerb durch rechtsgeschäftliche Ver-

[34]) v. Staudinger, Bd. I S. 359; Sohm, Kohlers Arch. S. 197, Gegenstand 6.

[35]) Vgl. Binder, S. 28; Biermann, S. 156 I; Sohm, Gegenstand S. 1115.

[36]) Sohm, Kohlers Arch. Bd. 28 S. 202, Gegenstand S. 11.

fügung, nicht dagegen einen solchen im Wege der Zwangsversteigerung[37]).

Von diesen, den Verfügungen nur im allgemeinen gleich gestellten Rechtsakten, wird uns die Zwangsvollstreckung im Wege der Pfändung, unserer Aufgabe gemäß, weiter unten noch näher beschäftigen.

II. Die Forderungen.

A. Begriff.

Das Objekt der Verfügung ist nach unserer Arbeit die Forderung. Wir müssen daher ihren Begriff näher erläutern. Das BGB. definiert im § 241, indem es statt des Rechtes auf die Tatsache die Tatsache selbst nennt[38]), die Forderung dahin, daß sie die Berechtigung ist, kraft eines Schuldverhältnisses von dem Schuldner eine Leistung, die auch in einem Unterlassen bestehen kann, zu verlangen. Der Gesetzgeber erläutert den Begriff des Forderungsrechtes, indem er das Schuldverhältnis von der Seite des Gläubigers aus, also von der aktiven Seite des Rechtsverhältnisses zwischen den Beteiligten, betrachtet. Dem entspricht als passive Seite des Rechtsverhältnisses die Schuld, Verpflichtung oder Verbindlichkeit des Schuldners[39]). Das Schuldverhältnis von der aktiven Seite betrachtet, also die Forderung, die Obligation, richtet sich von Anfang an stets gegen eine bestimmte Person, den Schuldner, während die absoluten Rechte, wozu insbesondere die dinglichen gehören, erst im Augenblick ihrer Verletzung einen bestimmten unmittelbar Verpflichteten haben, vorher aber

[37]) v. Staudinger. S. 359; Planck, S. 186; Mot. Bd. I S. 128; Dernburg, Bd. I S. 383 Anm. 7.

[38]) Windscheidt-Kipp, Bd. I S. 182 Anm. 1.

[39]) Hellwig, Lehrb. d. d. Zivilprozeßrechts S. 194; Enneccerus, Bd. I S. 566 (08); Crome, Bd. II S. 301 ff.

von jeder konkreten Rechtsbeziehung zu einer bestimmten Person unabhängig sind[40]).

Da nun ferner nach § 194 BGB. der Anspruch das Recht ist, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen, so scheint auf den ersten Blick Forderung und Anspruch dasselbe zu sein. Das ist aber nicht der Fall[41]). Es gibt zunächst auch Ansprüche, die offenbar keine Forderungsrechte sind. Zu diesen gehören vor allem die personenrechtlichen, familienrechtlichen und dinglichen Ansprüche, z. B. der Anspruch des Gatten auf Herstellung des ehelichen Lebens, der Anspruch des Eigentümers auf Herausgabe seiner Sache. Der Begriff des Anspruches ist daher ein weiterer als der der Forderung.

Aber auch der persönliche, obligatorische Anspruch ist nicht dasselbe wie die Forderung[42]). Vielmehr verhält sich dieser Anspruch zu der Forderung wie „die Folge zum Grunde[43])". Die Ausstrahlungen der Rechte, wenn man so sagen darf, sind die Ansprüche. Die dinglichen Rechte erzeugen dingliche, die obligatorischen Rechte persönliche Ansprüche[44]). Es ist nun leicht erkennbar, daß sich die zusammengesetzten Schuldverhältnisse, wie Dienstvertrag, nicht in einem einzigen Anspruch, in einer einzigen Leistung, erschöpfen. Aber auch bei einfachen Schuldverhältnissen, z. B. bei einem zinslosen Darlehn, entspringt dem Forderungsrecht nicht nur ein einziger Anspruch, nämlich derjenige auf Leistung. Vielmehr kann auch aus diesem Schuldverhältnisse ein weiterer Anspruch, z. B. derjenige auf Schadensersatz, entstehen[45]). Der per-

[40]) **Endemann, Bd. 2 S. 9; v. Staudinger, Bd. I S. 1.**

[41]) Kosack, Bd. I S. 355; Oertmann Bd. II S. 2 ff.; ebenso jetzt Hellwig, Lehrb. d. d. Zivilprozeßrechts Bd. I S. 216.

[42]) Dernburg, Bd. I § 42 Anm. 5; a. M. Enneccerus, S. 511; Hellwig, a. a. O., u. Mot. Bd. I S. 291. „Das obligatorische Recht erschöpft sich in dieser persönlichen Richtung, es geht auf in dem Anspruch oder den Ansprüchen, welche es erzeugt."

[43]) Oertmann, a. a. O.

[44]) v. Staudinger, Bd. I Anm. 2 zu § 194; Enneccerus, Bd. I S. 513.

[45]) Oertmann, a. a. O.

sönliche Anspruch und die Forderung können also nicht dasselbe sein. Der Anspruch ist also nur der Kern der Forderung[46]), aber nicht ihr ganzer Inhalt. Da also Forderung und persönlicher Anspruch nicht identisch sind, so kann es auch vorkommen, daß der Anspruch, z. B. bei der Verjährung, erlischt, während das Forderungsrecht selbst unangetastet bestehen bleibt[47]).

Da zu unserer Aufgabe auch die Pfändung von gewissen Forderungen gehört, so müssen wir einen Blick auf das Gebiet der ZPO. werfen, ob nämlich die oben nach dem BGB. erläuterten Begriffe sich auch mit denjenigen in der ZPO. so bezeichneten decken. Die Begriffe Forderung und Anspruch gehören in erster Linie, wie schon erwähnt, dem Bürgerlichen Recht an. Der Sprachgebrauch dieser beiden Begriffe ist aber in der ZPO. nicht fest und gleichmäßig[48]), da die ZPO. die Begriffe selbst nicht bestimmt[49]). Was nun die Zwangsvollstreckung anbetrifft, so muß man hinsichtlich des Begriffs der Forderungen solche unterscheiden, wegen deren und solche, in welche sie stattfindet, also Forderungen als Grund und als Objekt, als Gegenstand der Vollstreckung.

Die ZPO. erwähnt im 8. Buch als Grund der Zwangsvollstreckung wegen Forderungen nur eine solche wegen Geldforderungen (2. Abschn. § 803—882 ZPO.), indem es im 3. Abschnitt §§ 883—898) den Grund der Zwangsvollstreckung zu nennen unterläßt, den in diesem Abschnitt dingliche und persönliche Ansprüche bilden[50]). Da nun Geldforderungen solche Forderungen sind, die von Anfang an oder durch späteren Übergang auf Leistung einer bestimmten Wertgröße in Geld gehen, so bieten diese Forderungen keine Abweichung von dem Begriff des bürgerlichen Rechts.

---

[46]) v. Thur, Bürg. R., Bd. I S. 242.
[47]) Staudinger, a. a. O.
[48]) Struckmann-Koch, Anm. 2 zu § 145.
[49]) Schmidt, Bd. I S. 298.
[50]) Seuffert, Vorbem. I vor § 883; Gaupp-Stein, Vorbem. vor § 803.

Anders ist es dagegen bei den als Vollstreckungsobjekt dienenden Forderungen. Die §§ 828—863 ZPO. sind unter der Überschrift „Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte“ zusammengefaßt. Auch erwähnt der § 828 ZPO., welcher die sachliche Zuständigkeit der Vollstreckungsgerichte bestimmt, nur diese Rechte. In den §§ 846, 847 spricht die ZPO. aber von Ansprüchen, welche die Herausgabe, d. h. ihrer Individualität nach bestimmter, oder Leistung, d. h. lediglich ihrer Gattung nach bestimmter, körperlicher Sachen[51]) zum Gegenstande haben. Da diese „Ansprüche“ offenbar sowohl obligatorischer wie dinglicher Natur sein können[52]), so setzt hier die ZPO. den Begriff der Forderung nach dem BGB. demjenigen des Anspruchs nach BGB. gleich[53]).

Deshalb kommt es denn auch, daß im ganzen 8. Buch der Sprachgebrauch der ZPO. auch insoweit von demjenigen des BGB. abweicht, als dort stets als Gläubiger derjenige bezeichnet wird, der eine Leistung verlangen kann, als Schuldner aber derjenige, von dem sie beigetrieben werden soll, obwohl diese Ansprüche sowohl dinglicher als auch obligatorischer Natur sein können, und nach dem BGB. Gläubiger und Schuldner nur die an einem Schuldverhältnis Beteiligten sind[54]).

B. Abgrenzung der gegenwärtigen von den künftigen Forderungen.

Wir kommen nun zu der Frage, was eine künftige Forderung ist. Den Gegensatz dazu bildet offenbar die gegenwärtige Forderung. Dies ist eine Forderung, die

[51]) Petersen-Anger, Anm. 1 zu § 846.

[52]) Struckmann-Koch, Anm. 2 zu § 846.

[53]) Seuffert, Vorbem. vor § 828. Welchen Begriff die ZPO. mit dem Ausdruck „Anspruch“ hinsichtlich des Erkenntnisverfahrens verbindet, gehört nicht hierher. Vgl. aber darüber die Ausführungen bei Gaupp-Stein vor § 253 ZPO. v. Thur, Bürg. R., Bd. I S. 240.

[54]) Hellwig, Lehrb. d. d. Zivilprozeßrechts Bd. I S. 217.

schon existiert, weil ihr Entstehungstatbestand bereits eingetreten ist, und die Entstehung der Forderung nicht nur als möglich vorausgesetzt wird[55]). Demnach muß eine später als im Augenblick ihrer Entstehung fällig werdende Forderung als eine gegenwärtige bezeichnet werden, da der ganze Inhalt der Forderung ja bereits im Augenblick der Entstehung feststeht. Es ist eben nur die Geltendmachung der Leistung aufgeschoben, aber auch nur diese, während die Forderung bereits existiert.

Ebenso gehört die auflösend befristete Forderung, d. h. diejenige, deren Wirkung mit Eintritt des Endtermins aufhört, während der frühere Rechtszustand von selbst wieder eintritt §§ 158 Abs. 2, 163 BGB., zu den gegenwärtigen Forderungen, da sie bis zu diesem Zeitpunkte und Endtermin dem Gläubiger wie jede unbefristete Forderung zusteht[56]).

Das Gleiche gilt von der auflösend bedingten Forderung, bei der mit dem Eintritt der auflösenden Bedingung, d. h. des zukünftigen, ungewissen Ereignisses, von dessen Eintritt die Parteien das Bestehen des Rechtsgeschäfts abhängig machten, der frühere Rechtszustand von selbst wieder eintritt und die Wirkung des Rechtsgeschäfts endigt (§ 158 Abs. 2 BGB.). Bis dahin aber besteht die Forderung als eine gegenwärtige[57]).

Zweifelhaft ist aber schon, ob man die aufschiebend bedingten Forderungen zu den gegenwärtigen oder zukünftigen Forderungen rechnen soll. Eine aufschiebend bedingte Forderung ist, wie oben bereits angedeutet, dann vorhanden, wenn die Parteien die Rechtswirkungen des die Forderung begründenden Rechtsgeschäfts von dem Eintritt oder Nichteintritt eines zukünftigen ungewissen Ereignisses

[55]) Gaupp-Stein, Anm. 1 zu § 829; Seuffert, Anm. 1 a zu § 829; Planck, Anm. e zu § 398.

[56]) Windscheidt-Kipp, Bd. I S. 506; v. Staudinger, Anm. 1 zu § 163.

[57]) Windscheidt-Kipp, Bd. II S. 472; v. Staudinger, Bd. I Anm. 2 zu § 158; Planck, Anm. I a. a. O.; Cosack, S. 237.

abhängig gemacht haben. Da diese Bestimmung zum Inhalte des Rechtsgeschäfts gehört und ein wesentliches Tatbestandselement der gegenwärtigen Willenserklärung bildet, so muß man auch das Rechtsgeschäft als gegenwärtig existierend ansehen, weil nur seine Wirkung bedingt ist[58]).

Wenn man ferner berücksichtigt, daß aufschiebend bedingte Forderungen wie unbedingte unbestritten übertragen, vererbt, durch Bürgschaft, Hypothek oder Mobiliarpfandrecht gesichert (§§ 765, 1113, 1204 Abs. 2 BGB.) werden können, im Konkurse schon vor Eintritt der Bedingung zum Vermögen des Gemeindeschuldners und damit zur Konkursmasse gehören (§§ 67, 154, 168 KO.), bei der Grundstücksversteigerung zu berücksichtigen (§§ 14, 48, 119, 120 ZVG.) und schließlich auch pfändbar sind (§ 844 ZPO.)[59]), so wird man die Bezeichnung dieser Rechte durch das BGB. und die ZPO. als „bedingte" Forderungen (z. B. in den §§ 1113, 1204 BGB. 844 ZPO.) nicht als unangebracht ansehen müssen, wenn sie auch freilich nicht ganz genau ist[60]). Wie nämlich bereits gezeigt, besteht auch schon vor Eintritt der Bedingung eine rechtliche Gebundenheit, die von der Literatur als eine rechtlich gesicherte Aussicht[61]), Anwartschaft[62]), Rechtsposition[63]) oder Anwartschaftsrecht[64]) bezeichnet wird. Dieses Anwartschaftsrecht ist aber keine bloße tatsächliche Hoffnung, sondern ein bereits erworbenes Vermögensrecht[65]), wie seine Behandlung durch den Gesetzgeber beweist, der es nicht nur den rechtlichen Dispositionen des bedingt Berechtigten unter-

[58]) v. Staudinger, Bd. I S. 258a.
[59]) Vgl. Windscheidt-Kipp, S. 470.
[60]) Planck, Bd. I Anm. 2 zu § 158.
[61]) Windscheidt-Kipp, Bd. I S. 469.
[62]) Enneccerus, Bd. I S. 469; Cosack, Bd. I S. 238.
[63]) Planck, Anm. 6 zu § 158.
[64]) Oertmann, Bd. I Anm. 1a zu § 158; Biermann, Bd. I S. 299.
[65]) Komm. d. Reichsgerichtsräte, Bd. I Anm. 6 zu § 157; Cosack, Bd. I S. 238; Dernburg, Bd. I S. 512.

wirft, sondern auch gemäß den §§ 160, 161 BGB. den bedingt Verpflichteten bei Beeinträchtigungen dieses Rechtes in der Schwebezeit zum Schadensersatze verpflichtet und bei bedingter Verfügung jede weitere Verfügung insofern unwirksam werden läßt, als sie die erste beeinträchtigt[66]). Das Anwartschaftsrecht ist zwar mit dem erst später entstehenden unbedingten Recht nicht identisch[67]), weist aber dieselbe rechtliche Struktur auf und bildet eine Entwicklungsstufe des später entstehenden unbedingten, dem bedingt Berechtigten zugedachten Vollrechtes[68]). Das Anwartschaftsrecht als gegenwärtig existierendes Vorrecht wird also durch den Eintritt der aufschiebenden Bedingung in das unbedingte Nachrecht fortgesetzt, also umgebildet oder verdichtet[69]).

Aus diesen Gründen wird man, zumal auch der Gesetzgeber, wie schon erwähnt, von „bedingten Forderungen oder Verbindlichkeiten“ zu sprechen sich nicht scheut[70]) und in den §§ 765, 1113, 1204, 1209 BGB. beide Arten von Forderungen die bedingten und künftigen neben einander nennt, sie auch nicht identifiziert, die bedingte Forderung zu den gegenwärtigen und nicht zu den künftigen Forderungen zu rechnen haben.

Was nun für die bedingten Forderungen gilt, das muß erst recht auf die aufschiebend befristeten Forderungen Anwendung finden, da eine entsprechende Anwendung der für die Bedingung bestimmten §§ 158, 160, 161 BGB. gemäß § 163 BGB. vorgeschrieben ist, und bei den befristeten Forderungen die Wirkungen des Rechtsgeschäfts nicht wie bei der Bedingung von dem Eintritt eines künftigen, ungewissen Ereignisses abhängen, sondern gewiß und bestimmt mit einem in der Zukunft liegenden

---

66) Dernburg, Bd. I S. 501.

67) Planck, Anm. 2 zu § 158; Cosack, Bd. I S. 238; Biermann, Bd. I S. 296.

68) Oertmann, Bd. I Anm. 3 zu § 161.

69) Cosack, a. a. O.

70) Windscheidt-Kipp, Bd. I S. 469.

zeitlich angegebenen Augenblicke oder Anfangstermine eintreten[71]).

Aus dem befristeten Rechtsgeschäft entspringt also sofort, wie bei dem bedingten, ein Anwartschaftsrecht mit rechtlicher Gebundenheit der Parteien, eventueller Schadensersatzverpflichtung und Unwirksamkeit der weiteren Verfügung des Schuldners, ein Recht, auf welches die §§ 160, 161 BGB. entsprechende Anwendung finden, und das zwar mit der später entstehenden unbefristeten Forderung nicht identisch ist, aber als ein schon existierendes gegenwärtiges Recht angesehen werden muß[72]). Die befristete Forderung gehört daher ebenso wie die bedingte zu den gegenwärtigen Forderungen.

Zu bemerken ist noch, daß das BGB. den Ausdruck „befristete" Forderung nicht gebraucht, es spricht nur im § 163 von einem „Anfangs- oder Endtermin" und der 4. Titel trägt als Überschrift neben dem Worte „Bedingung noch als Hinweis auf § 163 den Ausdruck „Zeitbestimmung".

Dagegen erwähnt der Gesetzgeber im § 813 Abs. 2 BGB. die „betagten Verbindlichkeiten" oder Forderungen. Unter „betagten" Forderungen versteht die herrschende Ansicht in der Literatur solche Forderungen, deren Geltendmachung auf einen bestimmten Termin verschoben ist. Die Zeitbestimmung hat hier also nicht wie bei den befristeten Forderungen die Bedeutung, daß die rechtliche Wirkung des Rechtsgeschäfts von diesem Augenblick an eintritt, sondern sie läßt nur die bereits von Anfang an mit dem Abschluß des Rechtsgeschäfts schon entstandene Forderung in diesem Zeitpunkt fällig werden[73]). Daß aber solche

[71]) v. Staudinger, Bd. I Anm. 1 u. 2 zu § 163.

[72]) Oertmann, Bd. I Anm. d zu § 163; Planck, Anm. 1 zu § 163; Komm. d. Reichsgerichtsräte, Bd. I Anm. 1 zu § 163; Cosack, Bd. I S. 243, II.

[73]) v. Staudinger, Anm. 3 zu § 163; Planck, Anm. 1 zu § 163; Komm. d. Reichsgerichtsräte, Anm. 1 zu § 163; Oertmann, Bd. 1 Anm. 2β zu § 163 u. Anm. 4c; Cosack Bd. 1 S. 243.

betagte, d. h. noch nicht fällige Forderungen zu den gegenwärtigen Rechten gehören, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß der Gesetzgeber im BGB. die in unserem Sinne befristete Forderung nicht scharf und konsequent von denjenigen, die von uns als „betagte" bezeichnet werden, geschieden und an ihrer Unterscheidung festgehalten hat[74]). Wie die Protokolle ergeben, geschah dies insbesondere bei § 163 BGB. (§ 141 im ersten Entwurf) aus praktischen Gründen[75]), weil es „als reine theoretische Unterscheidung im BGB. nicht gemacht zu werden brauche". Viele Schriftsteller[76]) leugnen daher überhaupt die Möglichkeit einer Unterscheidung der in unserem Sinne befristeten Forderung von der betagten nach den Bestimmungen des BGB. und fassen beide in einer Konstruktion zusammen, indem sie jedoch diese Forderungen schon zu den gegenwärtigen Rechten zählen. Die Unterscheidung beider Forderungen dürfte jedoch, trotz der Protokolle, wenn auch im allgemeinen die Vorschriften des BGB. über die betagten Forderungen auf die befristeten Anwendung finden müssen, das richtige sein[77]), da das BGB. die Möglichkeit der Hinausschiebung der Entstehung einer Forderung auf einen bestimmten Termin nirgends abgeschnitten hat[78]), und eine dahin gehende, von den Parteien getroffene Vereinbarung, in ihrem vom Gesetz zu schützenden Interesse liegen wird.

So hat z. B. der Vermieter, der eine Wohnung vom 1. April 1911 ab vermietet, das Interesse, daß der Anspruch seines Mieters auf Überlassung der gemieteten Wohnung erst am 1. April 1911 entsteht, ganz entgegengesetzt wie beim Darlehn, wo die Verpflichtung des Darlehn-

---

[74]) v. Staudinger, Bd. 1 § 163 Anm. 3.

[75]) Protokolle Bd. 1 S. 186.

[76]) Windscheidt-Kipp, S. 506; Dernburg, Bd. I S. 517, insbes. Anm. 8; Enneccerus Bd. I S. 473 Anm. 3.

[77]) RG. in Gruchot, Bd. 46 S. 368 ff.

[78]) Vgl. Eccius in Gruchot, Bd. 45 S. 437.

empfängers sofort entsteht und Schuldner sofort Schuldner wird, ihm aber eine Frist zur Erfüllung gewährt werden soll[79]).

Sollte man aber dies nicht gelten lassen, so wird man trotzdem die von uns befristete und betagte Forderungen genannten Rechte wie die bedingten Forderungen als gegenwärtige bezeichnen und sie im Gegensatz zu den künftigen Forderungen stellen müssen, wie dies auch Enneccerus[80]), Windscheidt-Kipp[81]) und Dernburg[82]) aus den oben bereits angeführten Gründen tun.

C. Die rein künftigen Forderungen.

Nach dem oben Ausgeführten entspricht es dem offenbaren Willen des Gesetzgebers, daß man die bedingten und befristeten Forderungen wegen der dem Eintritt der Bedingung und des Termins vorangehenden Vorwirkungen des definitiven Rechts, die man in ihrer Gesamtheit als Anwartschaftsrecht bezeichnen kann, zu den gegenwärtigen Forderungen und nicht zu den künftigen zu zählen hat. Dem gegenüber ist also, die Entstehung der rein künftigen Forderungen in die Zukunft gestellt.

Diese rein künftigen Forderungen unterscheiden sich aber noch in einer anderen Beziehung deutlich von den bedingten und befristeten Rechten und zwar in der Richtung des Willens der Vertragsparteien.

Bei den bedingten und befristeten Forderungen geht nämlich der Wille der Parteien unmittelbar auf die Entstehung der Forderung als einer unbedingten und unbefristeten, und das Gesetz untersagt jede Vereitelung und Beeinträchtigung der Wirkung des Rechtsgeschäfts durch den Vertragsgegner und sucht sie zu hindern.

[79]) Planck, Anm. 1 zu § 163.
[80]) Bd. I S. 472 ff.
[81]) Bd. I S. 506.
[82]) Bd. I S. 517, insbes. Anm. 8.

Anders ist dies bei den rein künftigen Forderungen, deren Entstehung nur als möglich vorausgesetzt wird[83]). Man muß hier unterscheiden, eine Unterscheidung, die zuerst Windscheidt vorgenommen hat[84]), zwischen solchen künftigen Forderungen, zu denen schon ein Rechtsgrund gelegt ist, und solchen, bei denen sogar das Rechtsverhältnis ein künftiges ist und sein Entstehen erst in der Zukunft liegt. Bei der letzteren Art der künftigen Forderung ist also alles künftig, auch der Wille der Parteien, zwischen denen die Forderung dereinst vielleicht zur Entstehung kommen wird. Niemand von ihnen ist daher verpflichtet, das Seinige zur Schließung des Rechtsgeschäfts und zur Entstehung der Forderung zu tun. Keiner von ihnen macht sich schadensersatzpflichtig, wenn er die Entstehung der Forderung ohne gegenwärtiges Rechtsverhältnis vereitelt.

Aber auch die künftigen Forderungen mit bereits gelegtem Rechtsgrund, bei denen also zwar das Rechtsverhältnis schon vorhanden, die künftige Forderung selbst aber erst durch ein künftiges Ereignis, das nicht Bedingung ist, entstehen wird[85]), unterscheiden sich deutlich hinsichtlich der Richtung des Willens der Parteien von den bedingten und befristeten Forderungen. Während nämlich bei den bedingten und befristeten Forderungen sich der Parteiwille, wie schon gesagt, unmittelbar auf ihre Entstehung richtet, setzen bei den rein künftigen Forderungen mit vorhandenem Rechtsgrund die Parteien ihre Entstehung nur als möglich voraus. Der Parteiwille ist hier bei Schließung des Rechtsgeschäfts unmittelbar auf die Entstehung anderer Ansprüche gerichtet, während die rein künftigen Forderungen von den Parteien bei Abschluß dieses Rechtsgeschäftes nur als sekundäre An-

[83]) Vgl. Seuffert, Komm. Anm. Ia zu § 829; Planck, Bd. II Anm. e zu 398; Eccius in Gruch., Bd. 48 S. 455; RG. Bd. 55 S. 334.

[84]) Windscheidt-Kipp, Bd. II S. 390 Anm. 12; Dernburg, Bd. II S. 377.

[85]) Gaupp-Stein, Anm. Ia zu § 829.

sprüche oder als sogen. Rechtsbedingungen, d. h. kraft Gesetzes von selbst entstehenden Rechte[86]) behandelt werden, auf die sich der Parteiwille also nur indirekt und nicht unmittelbar richtet. Daraus folgt, daß auch bei den künftigen Forderungen mit schon gegenwärtigem Rechtsverhältnis niemand zu ihrer Entstehung verpflichtet wird, und der Schuldner sich nicht schadensersatzpflichtig macht, wenn er die Entstehung dieser künftigen Forderungen verhindert, es sei denn, daß die Vereitelung der Entstehung der künftigen Forderung sich als eine unerlaubte Handlung darstellt. Daher macht der Mieter sich nicht schadensersatzpflichtig, wenn er nach Ablauf der vereinbarten Mietszeit nicht länger wohnen bleibt und so den künftigen Anspruch des Vermieters auf weitere Mietzinsen aus § 568 BGB. verhindert, oder wenn er, falls für die Beleuchtung seiner Mietswohnung durch Gas eine bestimmte Summe vereinbart ist, die Gaseinrichtung überhaupt nicht benutzt und Gas nicht brennt.

Es gibt nun noch scheinbar eine dritte Art von rein künftigen Forderungen, nämlich Ansprüche aus schon geschlossenen Verträgen, bei derem Abschlusse die Willensrichtung der Parteien unmittelbar auf die Entstehung dieser Forderungen geht, die aber augenblicklich in ihrer Gesamtheit noch nicht zur Entstehung gelangt sind, weil noch keine oder nur eine von den Parteien den Vertrag bisher erfüllt hat. Hier handelt es sich jedoch gar nicht um rein künftige Forderungen. Vielmehr sind diese Forderungen in Wirklichkeit bereits entstanden, wenn auch nur als aufschiebend bedingte Ansprüche, z. B. diejenigen auf künftige Mietszinsen aus bestehendem Mietsverhältnis, über deren Verfügung durch den Vermieter die §§ 573, 574 BGB. gewisse einengende Bestimmungen treffen.

So hat ferner z. B. der Handlungsagent mit dem Geschäftsabschluß bereits ein aufschiebend bedingtes Recht

[86]) Vgl. v. Staudinger, Bd. I S. 531 Anm. 7a; Komm. d. Reichsgerichtsräte Vorbem. 4 zu § 157; Biermann, Bd. I S. 311.

auf Provision erworben, da mit dem Geschäftsabschlusse die Vermittlungstätigkeit des Agenten als solche abgeschlossen ist, und er alles getan hat, um die Provision zu verdienen. (§ 88 HGB. Abs. 1.) Dies bereits existente Recht auf Provision ist also von der Ausführung des Geschäftes als von einem zukünftigen, objektiv ungewissen Ereignis aufschiebend bedingt.[87])

Aus solchen geschlossenen Verträgen erwachsen demnach den Parteien gegeneinander Forderungen, die aufschiebend bedingt sind durch die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen. Deshalb müssen derartige Ansprüche nicht den rein künftigen, sondern den bedingten Forderungen zugerechnet werden.

III.

A. Gründe für die Zulässigkeit der Verfügung über künftige Forderungen.

a) Die Entstehung des BGB.

Nachdem wir nun den Begriff der künftigen Forderung gegenüber den anderen Forderungsarten festgestellt und als ihre zwei Hauptgruppen solche Forderungen mit und ohne gegenwärtigem Rechtsgrund ermittelt haben, kommen wir zur Entscheidung der Frage, ob eine Verfügung über diese künftigen Forderungen rechtlich zulässig ist. Da nun, falls wir feststellen sollten, daß über künftige Forderungen ohne bereits gelegten Rechtsgrund verfügt werden kann, dies erst recht für Forderungen mit vorhandenem Rechtsgrund gelten muß, so wollen wir unsere Untersuchung demgemäß auf die künftigen Forderungen ohne gelegten Rechtsgrund beschränken und unter „künftigen" Forderungen vor allem diese Art verstanden wissen wollen.

Das BGB. gibt über die Frage, ob über künftige Forderungen Verfügungen möglich sind, keine ausdrück-

[87]) Vgl. Mayer im Recht 05 S. 429 und Staub, Bd. I Anm. 4 zu § 88.

liche Antwort[1]). Wir wollen daher zunächst versuchen, aus der Entstehung des Gesetzbuches einen Anhaltspunkt für die Beantwortung dieser Frage zu gewinnen.

Dem Recht der Schuldverhältnisse des BGB. liegt im wesentlichen gemeines Recht zu Grunde und das BGB. hat sich im Obligationenrecht der Begriffsentwicklung des gemeinen Rechts angeschlossen[2]). Nach gemeinem Recht sind nun künftige Forderungen übertragbar, selbst wenn nicht einmal für sie der Grund gelegt ist. Hauptsächlich stützt sich zum Beweise der Möglichkeit der Verfügung[3]) die Literatur auf 1. III. C de donat. 8, 54 (Spem futurae actionis . . . . . posse transferri . . . . . placuit[4]), ferner darauf, daß eine Cession unter jeder beliebigen Bedingung, also auch unter derjenigen geschehen könne, daß die cedierte Forderung entstehe, und schließlich auch auf den Umstand, daß die Pfändung künftigen Vermögens (1. 9. C 8, 16), also demnach auch der erst künftig entstehenden Forderungen möglich sei[4]). Ebenso ist die Rechtsprechung dieser Ansicht gefolgt (RG. Bd. 8 S. 193, siehe auch RG. Bd. 55 S. 334 und Entsch. d. OLG. [Hamburg] Bd. 4 S. 213), so daß die Zulässigkeit der Verfügung über künftige Forderungen unter der Herrschaft des gemeinen Rechts geradezu unbestritten[5]) war.

---

[1]) RG. Bd. 55 S. 334 und Heuer, DJZ. 03 S. 28.

[2]) v. Staudinger, Bd. I S. 10, Bd. II S. 3.

[3]) Wir haben schon weiter oben darauf hingewiesen, daß das gemeine Recht eigentlich den Begriff „Verfügung" noch nicht recht kannte. Die gemeinrechtliche Entwickelung vom römischen mandatum agendi als Cession zur Abtretung als Verfügung geschah nämlich nur allmählich und gelangte nicht zum sicheren Abschluß. Eccius, DJZ. 04 S. 54.

[4]) Heuer DJZ. 03 S. 28; Windscheidt-Kipp, Bd. 2 S. 390 Anm. 12; Dernberg, Bd. II S. 377.

[5]) Ganz entgegengesetzt dem ALR. I 14 § 382, nach welchem zwar Ansprüche aus schon geschlossenen, aber noch nicht erfüllten Verträgen, jedoch nicht rein künftige Forderungen aus Verträgen, die nach der Abtretung vielleicht geschlossen werden würden, abtretbar waren, also über die im Sinne des BGB. verfügt werden konnte (Preuß. Obertrib. Striethorst, Bd. 59 S. 28; RG. in Gruchot, Bd. 25 S. 981 u. RG. in Gruchot,

Da nun das BGB. im Recht der Schuldverhältnisse auf dem Boden des gemeinen Rechtes steht, wie auch die Motive[6]) hinsichtlich der Abtretung der Forderung ausdrücklich hervorheben, so muß man ebenfalls nach dem BGB. die Möglichkeit der Verfügung über künftige Forderungen annehmen. Mag auch der oben zuletzt angeführte Grund, nämlich die Zulässigkeit der Verpfändung des künftigen Vermögens nach gemeinem Recht für das BGB nicht mehr gelten, da nach § 310 BGB. sogar die bloße obligatorische Verpflichtung zu einer Abtretung oder Belastung des künftigen Vermögens nichtig ist, so wird man wohl mit Recht trotzdem annehmen können, daß der Gesetzgeber, wenn er die bestehende Rechtslage hätte ändern wollen, zur Vermeidung von Irrtümern eine ausdrückliche gesetzliche Bestimmung getroffen haben würde, um die Geltung des allgemeinen bekannten Rechtssatzes des gemeinen Rechts von der Abtretbarkeit künftiger Forderungen für das BGB. auszuschließen[7]).

Dagegen dürfte die Richtigkeit der Ansicht Heuers[8]), daß Bd. I S. 381 der Protokolle eine unmittelbare Erklärung der zweiten Kommission des BGB. für die Zulässigkeit der Abtretung künftiger Forderungen enthalte, wohl zweifelhaft sein. An der fraglichen Stelle wird unter den Gründen für die Ablehnung des Erfordernisses der denuntiatio als Beispiel für ihre Zweckwidrigkeit angeführt, daß Kreditanstalten bei Gewährung von Kredit für umfangreiche Lieferungsgeschäfte sich die dem Kreditnehmer gegen den Besteller „erwachsenden Ansprüche“ vielfach zur Sicherheit abtreten lassen, ohne daß der Besteller benachrichtigt wird. Heuer meint, daß die Kommission hier nur künftig entstehende Ansprüche im Auge gehabt haben könne, da zur Zeit der Kreditgewährung zum Zweck erst zu unter-

---

Bd. 26 S. 958; Förster-Eccius, Bd. I S. 645 Anm. 67; Koch, Bd. I 11 § 382 Anm. 9 Abs. 2).

[6]) Bd. II S. 118.

[7]) Heuer, DJZ. 03 S. 28 und RG. Bd. 55 S. 334.

[8]) DJZ. 03 S. 28, 29.

nehmender Geschäfte dem Kreditsuchenden noch nicht Forderungen gegen den Besteller erwachsen sein könnten. Diese Auffassung Heuers ist aber nicht ganz unwiderlegbar, da unter den Worten „erwachsende Ansprüche", wie der Zusammenhang ergibt, auch bereits entstandene, allerdings aufschiebend bedingte Forderungen aus zwischen dem Kreditnehmer und dem Besteller geschlossenen Verträgen gemeint sein können, zumal die Kreditanstalten sich zur Gewährung größeren Kredits meistens nur nach bereits erfolgtem Abschlusse der Lieferungsverträge verstehen werden[9]).

b) Die Vorschriften des BGB. im Einzelnen.

α) Abzulehnende Gründe in der Literatur.

Wir erwähnten schon, daß im BGB. selbst eine ausdrückliche unmittelbare Bestimmung über die Zulässigkeit der Verfügung über künftige Forderungen nicht getroffen ist. Dagegen gibt es aber eine Reihe von Belegen in dem Gesetze, aus denen man einen solchen Willen des Gesetzgebers mittelbar entnehmen kann.

Heuer[10]) leitet nun die Bejahung dieser Frage davon ab, daß nach dem BGB. die Übertragung von Vermögensganzen, z. B. Geschäften mit Aktiven und Passiven, mit der Wirkung möglich sei, daß durch den Vertrag allein sämtliche dem Veräußerer gehörende, also auch die unbekannten Forderungen, abgetreten würden. Zu diesen unbekannten Forderungen rechnet Heuer auch die künftigen und kommt damit zu dem Ergebnis, daß unter dem Wort „Forderung" im § 398 BGB. nicht nur schon bestehende, also auch betagte und bedingte, sondern sogar auch künftige Forderungen zu verstehen seien. Eine solche Unterordnung aber der künftigen Forderungen unter die unbekannten Forderungen, zu denen ja auch schon die

[9]) Vgl. Straus, DJZ. 03 S. 342.
[10]) DJZ. 03 S. 29.

bestehenden zu rechnen sind, dürfte aus logischen Gründen unrichtig sein[11]). Ferner wird man künftige Forderungen, zu denen noch kein Grund gelegt ist, nicht als ein Vermögensrecht bezeichnen können. Derartige künftige Forderungen sind daher auch nicht Teile des zu übertragenden Vermögens, das als „ein als Einheit zusammengefaßter Komplex von Vermögensrechten“[12]) betrachtet werden muß.

Man kann also aus der Beweisführung Heuers nicht die von ihm gewollten Schlüsse ziehen, wenn auch ohne weiteres einleuchtet, daß mit der Übertragung des Vermögens auch die Rechtsposition aus von dem Abtretenden bereits geschlossenen Verträgen auf den Übernehmer übergeht, und somit auch die aus diesen Verträgen später etwa entstehenden künftigen Forderungen, zu denen also der Abtretende den Grund schon gelegt hat.

Ebenso verhält es sich mit dem von Abrahamsohn[13]) für die Abtretbarkeit künftiger Forderungen aus § 717 BGB. Satz 2 angegebenen Beispiel, wonach dem Gesellschafter die Übertragung seines Anspruches auf einen Gewinnanteil oder auf dasjenige, was ihm bei der Auseinandersetzung zukommt, gestattet ist. Abrahamsohn hält nun den Anspruch auf den Gewinnanteil und das Auseinandersetzungsguthaben für künftige Forderungen, da der Anspruch auf den Gewinnanteil vor der Auflösung der Gesellschaft, bzw. dem Jahresschlusse, in seinem Bestande und Höhe ungewiß sei, erst künftig entstehe, und dasselbe auch von dem Anspruche hinsichtlich des Auseinandersetzungsguthabens gelten müsse, weil die Auseinandersetzung abgesehen vom § 738 BGB. (Ausscheidung eines Gesellschafters) erst mit der Auflösung der Gesellschaft erfolge. Diese Ansicht Abrahamsohns ist aber unrichtig, weil rechtlich der Abschluß des Gesellschaftsvertrages allein als Anspruch begründende Tatsache angesehen werden muß. Die Fest-

[11]) Straus, DJZ. 03 S. 342.
[12]) Biermann, Bd. I S. 103.
[13]) DJZ. 03 S. 343.

stellung des Gewinnes und des Auseinandersetzungsguthabens hat nur Bedeutung für die Bestimmung der Höhe des Anspruches. Ungewiß ist allein, ob es überhaupt zu einer Vermögensleistung kommen wird. Es handelt sich also bei den fraglichen Ansprüchen um bereits bestehende Forderungen, „deren Höhe freilich noch von künftigen Ereignissen abhängig ist", nicht aber um künftige Forderungen[14]).

Ebenso kann Heuer nicht zugestimmt werden, wenn er[15]) sich auf den § 437 BGB. beruft, der für den Fall des Verkaufs einer Forderung den Verkäufer für ihren rechtlichen Bestand haften läßt. Heuer folgert aus diesem Paragraphen, daß nicht nur ein Verkauf nicht bestehender, sondern demnach erst recht auch die Abtretung künftiger Forderungen die Rechtsfolge der Gewährleistungspflicht erzeuge und nicht etwa nichtig sei. Die Schlußfolgerung Heuers aus diesem Paragraphen dürfte aber unrichtig sein, da es sich hier nur um den obligatorischen Vertrag, die dem Verkäufer obliegende Verpflichtung zur Verschaffung der Forderung[16]) handelt. Der Kaufvertrag bildet, wie schon weiter oben ausgeführt, nur den Rechtsgrund für die vorzunehmende Verfügung und ist nicht mit ihr identisch[17]).

β) Unsere Begründung.

Dagegen sprechen der § 312 Abs. 2 BGB., nach welchem ein Vertrag über die Abtretung des künftigen Erbrechts unter gesetzlichen Erben wirksam ist, und die §§ 765 Abs. 2, 1113 Abs. 2, 1204 Abs. 2 BGB., nach welchen Bürgschaft, Hypothek und Pfandrecht für künftige Forderungen bestellt werden können, wobei nach § 1209 BGB. für den Rang des Pfandrechts die Zeit der Bestellung maßgebend

---

[14]) RG. Bd. 60 S. 130.
[15]) DJZ. 03 S. 29.
[16]) v. Staudinger, Anm. 1 zu § 437.
[17]) Vgl. Straus, DJZ. 03 S. 342.

ist, zugunsten der Zulässigkeit der Verfügung über künftige Forderungen[18]).

Mag es sich auch bei diesen Vorschriften unmittelbar um keine Verfügungen handeln, so zeigen doch sämtliche angegebene Paragraphen, daß das Gesetz eine künftige Forderung zum mindesten nicht „als etwas absolut Nichtiges", sondern als Gegenstand des Rechtsverkehrs behandelt wissen will[19]).

Ferner muß man die Zulässigkeit der Verfügung über künftige Forderungen mit Hilfe der Analogie aus § 185 Abs. 2 BGB. schließen[20]). Da nach § 185 Abs. 2 BGB. die Übertragung einer Forderung durch einen Nichtberechtigten wirksam wird, wenn der Übertragende die Forderung erwirbt, so spricht dies für die Zulässigkeit und Wirksamkeit der Übertragungen fremder Forderungen; denn in beiden Fällen findet die Verfügung — was, wie schon oben ausgeführt, auch kein wesentliches Begriffsmerkmal für sie ist —, zunächst kein Objekt. Ihre Wirkung tritt also nicht im Momente des Verfügungsgeschäftes, sondern später ein. Es muß aber gleichgültig sein, ob bei dem Verfügungsakt das fragliche Recht schon irgendwo existiert oder erst in Zukunft erwachsen wird. Jedenfalls befindet es sich in beiden Fällen im Augenblick der Verfügung außerhalb der Verfügungsmacht des Verfügenden und entsteht für den Verfügenden als eigenes Recht nicht im Augenblick des Verfügungsgeschäfts, sondern erst nachher. Es ist deshalb, wie Enneccerus (a. a. O.) mit Recht hervorhebt, nicht einzusehen, „weshalb ich zwar über eine fremde Darlehnsforderung für den Fall, daß ich sie später erwerbe, nicht aber über die von mir selbst durch Darlehnshingabe zu begründende Forderung sollte verfügen können".

---

[18]) Dernburg, Bd. II S. 377; Planck, Bd. II Anm. e zu § 398; Oertmann, Bd. II S. 313.

[19]) Lippmann, DRZ. 04 S. 256.

[20]) Planck, Bd. II a. a. O.; Enneccerus, Bd. I Abt. 2 S. 207 Anm. 11; v. Thur, DJZ. 04 S. 427; a. M. Eccius in Gruch, Bd. 48 S. 466/67.

Gegen die Möglichkeit einer Verfügung über künftige Forderungen spricht nicht der Umstand, daß, wie Eccius[21]) hervorhebt, die Verfügung sich in diesem Falle auf einen bloß gedachten Gegenstand erstrecken müsse. Eccius sieht nämlich das Wesen der Verfügung darin, daß sie einen vorhandenen, nicht bloß gedachten Gegenstand erfordere, den sie wirksam ergreifen solle und könne. Er meint, eine Verfügung sei unmöglich, durch welche eine nicht existierende Sache oder ein nicht existierendes Forderungsrecht schon vor dem Entstehen oder mit dem Existentwerden ergriffen werden solle. Richtig ist aber allein die Tatsache, daß ohne Vorhandensein eines Gegenstandes ein dingliches oder diesem entsprechendes Verhältnis nicht begründet werden kann[22]).

Man muß nämlich unterscheiden zwischen der Form der Verfügung, dem Verfügungsakt, und zwischen der Wirkung dieses Aktes. Daß es nicht zum Wesen der Verfügung gehört, „daß die durch die Verfügung gewollte Rechtsänderung im Augenblicke der Verfügung“[23]) entsteht, haben wir bereits früher nachgewiesen. Es handelt sich nicht, wie Eccius meint[24]), um „eine hinausgeschobene Verfügung über ein Nichts“, wenn über künftige Forderungen verfügt wird. Im Gegenteil enthält die Verfügung über künftige Forderungen gegenwärtige Willenserklärungen als Tatbestandselement, ist also ein gegenwärtiges Rechtsgeschäft und keine hinausgeschobene Verfügung. „Hinausgeschoben“ bleibt allein zulässigerweise die Wirkung der Verfügung und mit dem Erstehen der künftigen Forderung wird die Verfügung wirksam.

Wie aber schon angedeutet, muß der Verfügungsakt als solcher formell vollständig und den gesetzlichen Erfordernissen der einzelnen Verfügungsart genügt sein. Die

---

[21]) DJZ. 04 S. 54; Gruchot, Bd. 48 S. 465; ebenso Straus, DJZ. 03 S. 342.

[22]) RG. Bd. 67 S. 167.

[23]) RG. a. a. O.

[24]) Gruchot, Bd. 48 S. 470.

Forderungen gehören nun zu „den der gedachten Welt angehörenden Rechten“ [25]). Die Verfügung, z. B. die Abtretung von Forderungen, bedarf zur Übertragung der Forderung nur des Abtretungsvertrages, Willenserklärungen, die unzweifelhaft auch dahin abgegeben werden können, daß der Vertrag alsdann wirksam werden soll, wenn die Forderung, auf welche er sich bezieht, entsteht. Der Zessionsvertrag beruht also auf den Grundsätzen des § 308 BGB., indem er für den Fall getroffen ist, daß die Leistung, d. h. die Entstehung der Forderung, in Zukunft möglich werde [26]). Die von Eccius angeführten Gründe sprechen daher zum mindesten nicht gegen die Zulässigkeit der Verfügung über künftige Forderungen [27]), und nur in ihrer sofortigen Wirkung unterscheidet sich also die Verfügung über gegenwärtige Forderungen von derjenigen über künftige [28]).

Anders verhält es sich allerdings, wie kurz erwähnt werden mag, bei einer Verfügung über künftige Sachen, da z. B. zur Übertragung des Eigentumsrechtes an einer Sache nicht nur die Einigung über den Eigentumsübergang, also bloße Willenserklärung, sondern auch die körperliche Übergabe der Sache erforderlich wird, die natürlich erst dann erfolgen kann, wenn die Sache existiert. Ebenso ist eine Verpfändung künftiger Sachen, da vor ihrer Entstehung eine Übergabe nach § 1205 BGB. oder deren Ersatz nicht stattfinden kann, unmöglich. Das Pfandrecht kann so niemals früher entstehen als die künftige Sache selbst [29]). Eine Verfügung über noch nicht entstandene Sachen ist also, weil den gesetzlichen Formerfordernissen diese Art der Verfügung nicht genügt werden kann, logisch undenkbar; denn eine gegenwärtige körperliche Über-

---

[25]) RG. a. a. O.; Lippmann, DJZ. 04 S. 256.

[26]) OLG. (Hamburg) Rechtspr. d. OLG. Bd. IV S. 214.

[27]) Enneccerus, Bd. I Abt. 2 Anm. 11; v. Thur, DJZ. 04 S. 427; Komm. d. Reichsgerichtsräte, Anm. 2 zu § 398; Planck, Bd. II Anm. e zu 398; OLG. (Braunschweig) DJZ. 05. S. 1016.

[28]) Lippmann, a. a. O.

[29]) v. Staudinger, Bd. III Anm. I, 1c zu § 1204.

gabe einer gegenwärtig noch nicht existierenden Sache, also eines Nichts, kann gar nicht stattfinden. Insofern muß der Ansicht von Eccius wenigstens in dieser Beziehung beigepflichtet werden. Aber das Hindernis liegt hier nicht im Begriff der Verfügung, sondern in der einzelnen Verfügungsart und ihren Formerfordernissen[30]).

Schließlich ist auch aus § 398 Satz 2 BGB., nach welchem mit dem Abschlusse des Abtretungsvertrages über eine Forderung „der neue Gläubiger an die Stelle des bisherigen Gläubigers" tritt, kein Gegengrund gegen die Möglichkeit der Verfügung über künftige Forderungen zu entnehmen, indem man sich an das Wort „bisheriger Gläubiger" klammert und meint, es gebe hier gar keinen bisherigen Gläubiger und § 398 BGB. bezeichne „nur den Gläubiger einer Forderung als den denkbaren Übertrager eines Forderungsrechtes"[31]).

Die Fassung des § 398 BGB. will aber nur zum Ausdruck bringen, daß die Rechtsänderung bei der Zession einer Forderung nicht von einer Aushändigung von Schuldurkunden, Benachrichtigungen des Schuldners oder sonstigen anderen Tatsachen abhängig ist[32]). Insofern hat indessen die Fassung des § 398 BGB. doch ihre Bedeutung, als sie darauf hinweist, daß auch bei künftigen Forderungen das Recht zunächst in der Person des Abtretenden zur Entstehung gelangt, daß also insoweit dann von einem „bisherigen" oder ursprünglichen und einem „neuen" Gläubiger gesprochen werden kann. Aus diesem Grunde hat daher v. Thur unrecht[33]), wenn er die Forderung sogleich in der Person des Zessionars entstehen lassen will, abgesehen davon, daß es dann auch nicht folgerichtig von ihm ist, wenn er trotzdem „den Zedenten der künftigen Forderung" dem „bisherigen" Gläubiger des § 398 BGB. gleichstellt und auf ihn die Rechtssätze der §§ 398 ff BGB. entsprechend

[30]) v. Thur, a. a. O.: Planck, a. a. O.; Enneccerus, a. a. O.
[31]) Eccius, DJZ. 04 S. 55.
[32]) Dernburg, Bd. II S. 377; RG. Bd. 55 S. 335.
[33]) DJZ. 04 S. 439; ebenso Grünebaum, DJZ. 05 S. 802.

anwendet. Nach unserer Ansicht entsteht demnach bei künftigen Forderungen das Recht zwar in der Person des Zedenten, geht aber sofort mit der Entstehung des Rechts auf den Zessionar als neuen Gläubiger über[34]).

Wir sehen also, daß eine Abtretung künftiger Forderungen nach dem BGB. zulässig ist und demnächst ebenso jede andere Art einer Verfügung über diese Forderungen, sobald nur, wie oben ausgeführt, den gesetzlichen Formerfordernissen der betreffenden Art der Verfügung genügt werden kann. Es ist daher auch z. B. möglich, nicht nur ein bestehendes Recht, sondern auch eine künftige Forderung zu verpfänden[35]). Nur muß die Form des § 1280 BGB. gewahrt werden, d. h. der künftige Gläubiger muß die Verpfändung dem künftigen Schuldner anzeigen.

Eine solche Verpfändung kann im praktischen Leben sehr wohl vorkommen und ist keineswegs nur theoretisch erdacht. Z. B. will A dem B auf seine Bitten hin ein Darlehn gewähren, verpfändet zwecks Beschaffung des Geldes seine künftige Forderung dem Bankier C, der dem B selbst niemals Kredit gewähren würde. Der Bankier hat infolge seiner Kreditgewährung dann nicht nur eine Forderung gegen A, sondern ist auch hinsichtlich dieser seiner Forderung gegen A durch das ihm gewährte Pfandrecht an der künftigen Forderung des A gegen B hinreichend gesichert. Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb diese Art der Verfügung über künftige Forderungen abweichend von der Abtretung künftiger Forderungen behandelt werden sollte.

---

[34]) Enneccerus, Bd. I Abt. 2 S. 207 Anm. 11; Planck, Anm. e zu § 398; v. Staudinger, Bd. II Anm. 1aa zu § 398; Oertmann, Bd. I S. 313.

[35]) Heuer, DJZ. 03 S. 29; ebenda Lippmann, S. 471; v. Thur. DJZ. 04 S. 430; a. M. v. Staudinger, Bd. III Anm. 1b zu § 1273 und Reichsgerichtsrat Schmitt im Komm. d. Reichsgerichtsräte, Anm. 1 zu § 1273, der nur die Vorbereitung der Pfandbestellung an künftigen Rechten in der Weise zugesteht, „daß die Einigung der Beteiligten und selbst die Mitteilung an den künftig Drittverpflichteten schon vor der Entstehung des Rechts auf den Fall der Entstehung erfolgt, so daß mit dem Recht zugleich auch das Pfandrecht daran ins Leben tritt".

c) Das Verkehrsbedürfnis und die Verfügung über künftige Forderungen.

Zum Schluß unserer Erörterung über die Möglichkeit der Verfügung über künftige Forderungen nach BGB. wollen wir noch als Grund für ihre Zulässigkeit angeben, daß dies auch unverkennbar einem dringenden Verkehrsbedürfnisse entspricht[36]).

Die Ansicht teilt Eccius, der Hauptgegner der Möglichkeit der Verfügung über künftige Forderungen, nicht, indem er ein solches allgemeines Bedürfnis als zwingend nicht anerkennt. Er meint[37]), daß falls sich z. B. das Bedürfnis nach einer Abtretbarkeit künftiger Forderungen im einzelnen Falle fühlbar mache, dies erstrebte Ziel sich auf einem anderen Wege ebensogut erreichen ließe. Indem er nun einen von dem Reichsgericht am 29. September 1903 entschiedenen Fall bespricht, in welchem ein Geldmann einem Bauunternehmer für die Zession künftiger Forderung, die diesem aus einem von der Stadt zu übertragenden Bau erwachsen würden, Vorschüsse gab, führt er etwa folgendes aus[38]):

Es stehe dem nichts entgegen, daß ein Vertrag dahin geschlossen werde, daß der Bauunternehmer in dem Vertrage mit der Stadt die Zahlung der ihm zukommenden Gelder in der Weise bedinge, daß die Leistung der ganzen Summe oder eines Teilbetrages an den Geldmann unmittelbar zu geschehen habe. Ebenso könne auch zwischen dem Geldmann und dem Bauunternehmer eine solche Vertragsabrede getroffen werden, daß in der Auszahlung und Entgegennahme eines Darlehnbetrages nach dem Vertragsabschluß mit der Stadt zugleich die Erklärung der Abtretung der Vertragsrechte gegen die Stadt liegen solle.

---

[36]) Oertmann, Bd. I S. 313; RG. Bd. 55 S. 335; Rechtspr. d. OLG. Bd. IV S. 213 (Hamburg).

[37]) DJZ. 04 S. 53 ff.

[38]) DJZ. 04 S. 54 ff.

Gegen diese Ausführungen ist zu erwidern[39]), daß zunächst der Weg des § 328 BGB., daß nämlich die Zahlungen durch die Stadt sogleich an den Geldmann zu erfolgen hätten, deshalb ungangbar ist, weil der Bauunternehmer, um z. B. keinen Zweifel an seiner Leistungsfähigkeit aufkommen zu lassen, oft Grund haben wird, das Kreditgeschäft zwischen ihm und dem Geldmann nicht bekannt werden zu lassen. Der zweite von Eccius angegebene Weg, nach welchem in der Empfangnahme eines Darlehnsbetrages zugleich die Abtretung der Vertragsrechte gegen die Stadt liegen solle, ist aber nichts anderes als eine rechtsgeschäftlich bedingte, schwerfällige und gekünstelte Vorzession, die den direkten Weg der unmittelbaren Verfügung über künftige Forderungen nicht unnötig machen dürfte.

Mag man selbst auch zugeben, daß faule Schuldner bei der Zulässigkeit der Verfügung über künftige Forderungen hiermit Mißbrauch treiben könnten, so erfordert doch das Verkehrsbedürfnis, daß redliche Personen, die augenblicklich als einzigen Vermögenswert künftige Forderungen mit Bestimmtheit erwarten dürfen, „das ihre persönliche Leistungsfähigkeit befruchtende Kapital im Wege des Kredits flüssig machen können“[40]). Das Verkehrsbedürfnis erfordert also die Zulässigkeit der Verfügung über künftige Forderungen.

B. Grenzen und Wirkungen der Verfügung über künftige Forderungen.

Wir müssen jetzt die Frage entscheiden, ob über alle künftige Forderungen eine Verfügung möglich ist, oder ob es hier eine Grenze gibt.

Der Rahmen nun, innerhalb dessen eine Verfügung über künftige Forderungen rechtlich zulässig ist, bildet die

[39]) Lippmann, DJZ. 04 S. 257/258.
[40]) OLG. Jena in DJZ. 07 S. 76.

Bestimmtheit oder Bestimmbarkeit der künftigen Forderung[1]). Dieses Erfordernis wird bei künftigen Forderungen mit noch nicht begründetem Rechtsverhältnis oft nicht leicht zu erfüllen und in jedem einzelnen Falle Tatfrage sein. Es muß aber daran festgehalten werden, daß die künftige Forderung, über die verfügt werden soll, genügend individuell bestimmt ist, wenn die Verfügung über künftige Forderungen nicht völlig in der Luft schweben und wegen ihres völlig unbestimmten Inhaltes und Unübersehbarkeit der Folgen leicht zu einer unbeabsichtigten Benachteiligung der einen oder anderen Partei führen soll[2]).

Das Erfordernis der notwendigen Bestimmtheit und Bestimmbarkeit bei der Verfügung über künftige Forderungen geht aber nicht weiter als bei einer gewöhnlichen Verfügung über gegenwärtig bestehende Forderungen[3]).

Es sind daher abtretbar und verpfändbar z. B. die künftigen Forderungen, die einem Kaufmann aus der mit einem bestimmten Dritten einzugehenden Geschäftsverbindung entstehen werden, und abtretbar die Mietzinsforderungen aus einem bestimmten Gebäude, dessen Wohnräume noch erst zu vermieten sind[4]). Sogar das Gebäude braucht im letzteren Fall noch gar nicht schon errichtet zu sein. Eine Verpfändung wird in diesem Falle wegen der wahrscheinlichen Unmöglichkeit der Anzeige an die künftigen Mieter wohl meist nicht geschehen können, während dagegen die Wirksamkeit der Abtretung dieser künftigen Forderungen nicht von dem Mangel der Denunziation berührt (§ 398 BGB.) wird, und nur die Sicherheit der Stellung des Zessionars leiden würde.

---

[1]) Dernburg, Bd. II S. 377; v. Thur, DJZ. 04 S. 429; v. Staudinger, Bd. II Anm. Iaa zu § 398, Komm. d. Reichsgerichtsräte Anm. 2 zu § 398, Planck, Bd. II Anm. e zu § 398, RG. Bd. 67 S. 168 und RG. in der JW. 10 S. 230.

[2]) Oertmann. Bd. I S. 313 ff.

[3]) Vgl. RG. i. JW. 10 S. 230.

[4]) Vgl. Komm. d. Reichsgerichtsräte Anm. 2 zu § 398.

Unzulässig würde dagegen schon mangels ausreichender Bestimmtheit und Bestimmbarkeit die Abtretung sämtlicher Forderungen sein, welche dem Abtretenden künftig erwachsen würden. Dazu kommt, daß eine solche Abtretung dem Grundsatz des § 310 BGB., der allerdings nur von der Unzulässigkeit obligatorischer Verträge über künftiges Vermögen handelt, widerspricht und ferner auch gemäß § 138 Abs. 1 BGB. gegen die guten Sitten verstößt, weil sie dem Abtretenden jede weitere Erwerbsmöglichkeit rauben und seine wirtschaftliche Freiheit beschränken würde[5]).

Wir müssen jetzt noch kurz die Wirkung der Verfügung über künftige Forderungen näher im einzelnen besprechen. Wie wir schon gezeigt haben, wird die Verfügung über eine künftige Forderung natürlich nur wirksam, wenn die Forderung auch wirklich zur Entstehung gelangt. So ist die Wirksamkeit der Abtretung einer solchen Forderung an den Zessionar von Rechts wegen als durch die künftige Entstehung der Forderung bei dem Zedenten bedingt zu erachten. Das Recht des Zessionars entsteht nicht, wenn es eben beim Zedenten nicht zur Entstehung gelangt. Ebenso kann die Verpfändung künftiger Forderungen nicht früher wirksam werden, als mit dem Augenblick der Entstehung dieser Forderungen[6]). Für den Rang dieses Pfandrechts ist aber natürlich der Zeitpunkt der Bestellung, d. h. der Augenblick der formgemäßen Verpfändung und nicht derjenige der späteren Entstehung der künftigen Forderung maßgebend.

Was ferner die Stellung des künftigen Schuldners bei einer Abtretung künftiger Forderungen anbetrifft, so ist sie dieselbe wie bei einer Zession einer gegenwärtigen Forderung. Der Schuldner kann daher gemäß § 404 BGB. dem Zessionar alle Einwendungen entgegensetzen, die zur

---

[5]) RG. Bd. 67 S. 168; v. Staudinger Bd. II Anm. 1 a a zu § 398; Planck Bd. II Anm. e zu § 398; Oertmann Bd. I S. 313; v. Thur DJZ. 04 S. 429.

[6]) RG. Bd. 68 S. 55.

Zeit der Abtretung der Forderung gegen den Zedenten begründet waren, weil der Schuldner durch eine vor der Entstehung der Forderung erfolgte Zession nicht schlechter gestellt werden darf. Ebenso kann der Schuldner gemäß § 406 BGB. eine ihm gegen den Zedenten zustehende Forderung auch dem Zessionar gegenüber aufrechnen, es sei denn, daß er beim Erwerbe dieser Forderung von der Abtretung der künftigen Forderung Kenntnis hatte[7]).

Auch kann nach § 407 BGB. der Schuldner, solange er von der Abtretung nichts weiß, wirksam an den Zedenten zahlen. Sobald der Schuldner aber hiervon, — sei es vor oder erst nach Entstehung der Forderung — erfährt, muß er die Abtretung auch gegen sich selbst gelten lassen. Es ist daher für den Zessionar wichtig, daß die Anzeige von der Abtretung an den künftigen Schuldner erfolgen kann und tatsächlich erfolgt, wenn auch von dieser Anzeige an den Schuldner, wie schon betont, die Gültigkeit der Zession keineswegs abhängt.

Wir wollen nun noch die Stellung des durch die Verfügung über die künftige Forderung Berechtigten betrachten. Wir sahen oben, daß der künftige Gläubiger und künftige Schuldner im Verhältnis zueinander grundsätzlich nicht zur Hervorbringung und Entstehung der künftigen Forderung verpflichtet sind, und daß gerade darin auch ein Hauptunterscheidungsmerkmal der künftigen Forderungen, wie wir sie verstehen, von allen anderen Forderungsarten liegt. Daraus folgt, daß auch der durch die Verfügung Berechtigte daher in gar keinem rechtlichen Verhältnis zu dem künftigen Schuldner steht, von diesem die Mitwirkung zur Hervorbringung der künftigen Forderung nicht verlangen kann.

Ein wenig anders ist dagegen schon die Stellung des durch die Verfügung Berechtigten zu dem künftigen Gläubiger; denn zwischen beiden besteht durch die Verfügung ein Rechtsverhältnis. Es ist aber doch fraglich,

[7]) v. Thur DJZ. 04 S. 430.

ob und inwieweit infolge dieses Rechtsverhältnisses für den künftigen Gläubiger dem Verfügungsgegner gegenüber eine Verpflichtung besteht, nun auch wirklich alles zu tun, um die Forderung zur Entstehung gelangen zu lassen. Wir möchten eine solche positive Verpflichtung des künftigen Gläubigers überhaupt nicht annehmen, wohl aber eine negative, nämlich eine Verpflichtung auf ein Unterlassen aller solcher Handlungen, die das sonstige Entstehen der künftigen Forderung ohne weitere Mitwirkung des künftigen Gläubigers wider Treu und Glauben in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise erschweren oder vereiteln würden. Solche Handlungen müßten allerdings den künftigen Gläubiger infolge des zwischen ihm und den geschädigten Berechtigten bestehenden Rechtsverhältnisses schadenersatzpflichtig machen. Sonst aber steht der künftige Gläubiger, von dessen Belieben und Willkür es abhängt, ob er das Seinige zur Entstehung der künftigen Forderung tun will, dem aus der Verfügung Berechtigten wie der Käufer dem Verkäufer bei einem Kauf auf Probe gegenüber, da auch bei dem Kauf auf Probe die Entstehung des Rechtes des Verkäufers lediglich in das Belieben des Käufers gestellt ist. Wäre das Verhältnis zwischen dem künftigen Gläubiger und Schuldner ein anderes, so würde dies „ein unberechtigter Eingriff in die Freiheit der wirtschaftlichen Betätigung des künftigen Gläubigers“ sein; denn nur „unter Wahrung dieser wirtschaftlichen Freiheit“ wird und kann der aus der Verfügung Berechtigte Vorteile aus dieser Verfügung für sich erwarten[8]).

Zu beachten bleibt aber, daß über eine künftige Forderung rein einseitige weitere Verfügungen des künftigen Gläubigers und Zedenten, soweit sie mit der früheren, bereits geschehenen nicht in Einklang gebracht werden können, nach Analogie des § 185 Abs. 2 BGB. keine Wirksamkeit besitzen, da dann nur die frühere erste Ver-

[8]) Vgl. Lippmann DJZ. 04 S. 257.

fügung allein wirksam werden kann. Daher ist z. B. ein Verzicht des Zedenten auf die künftige Forderung als eine spätere Verfügung dem Zessionar gegenüber unwirksam[9]) und trotz mehrfacher Abtretung einer künftigen Forderung geht sie mit ihrer Entstehung doch nur auf denjenigen über, an den sie zuerst zediert worden ist[10]). Dagegen würde eine mehrfache Verpfändung einer künftigen Forderung auch dem ersten Pfandgläubiger gegenüber wirksam sein, nur würde natürlich beim Entstehen der Forderung sein Pfandrecht im Range den übrigen Pfandrechten vorangehen und dann erst die anderen Pfandrechte der Zeit ihrer Bestellung gemäß folgen.

Vollständig gesichert wird aber die Stellung des aus der Verfügung Berechtigten sofort mit dem Augenblick des Entstehens der künftigen Forderung; denn dann ist sein Recht aus der Verfügung vollwirksam und kann weder von dem zedierenden Gläubiger noch von dem Schuldner beseitigt werden.

IV. Die Pfändbarkeit künftiger Forderungen.

A. Untersuchung über die Pfändbarkeit der beiden Arten künftiger Forderungen.

Zum Schluß haben wir, unserer Aufgabe gemäß, noch zu erörtern, ob im Wege der Zwangsvollstreckung durch Pfändung ein — wie schon oben näher ausgeführt — der Verfügung in ihren Wirkungen gleichkommender Rechtsakt über künftige Forderungen möglich ist, mit anderen Worten, ob künftige Forderungen gepfändet werden können. Wir haben es oben abgelehnt, einen im Wege der Zwangsvollstreckung vorgenommenen Rechtsakt, die sog. Zwangsverfügung Sohms, der rechtsgeschäftlichen Verfügung in allen Stücken gleichzustellen.

[9]) Oertmann Bd. I S. 313 ff.

[10]) Planck Bd. II Anm. e zu § 398; Lippmann DJZ. 04 S. 257.

Damit also, daß wir die Möglichkeit einer rechtsgeschäftlichen Verfügung über künftige Forderungen zulassen, haben wir demnach keineswegs schon zugegeben, daß künftige Forderungen gepfändet werden können.

Nun heißt es allerdings im § 851 Abs. 1 ZPO., daß „eine Forderung in Ermangelung besonderer Vorschriften der Pfändung nur insoweit unterworfen ist, als sie übertragbar ist", während umgekehrt nach § 400 BGB. „eine Forderung nicht abgetreten werden kann, soweit sie der Pfändung nicht unterworfen ist". Das bedeutet aber nicht, daß soweit die Übertragung künftiger Forderungen zugelassen wird, auch die Pfändung stattfindet und Übertragbarkeit und Pfändbarkeit parallel gehen[1]). Es folgt vielmehr aus dem § 851 ZPO. in Verbindung mit § 400 BGB. nur, daß unübertragbare Forderungen in Ermangelung besonderer Bestimmungen[2]) auch unpfändbar sind und umgekehrt, nicht aber, wie erwähnt, daß nun jede übertragbare Forderung auch gepfändet werden kann[3]). Der Umstand, daß künftige Forderungen abgetreten werden können, bildet daher noch keinen Beweis für ihre Pfändbarkeit[4]). Das materielle Recht und das Prozeßrecht sind vielmehr in dieser Beziehung keineswegs gleichzusetzen, und es ist „denkbar, daß das Prozeßrecht der Pfändung künftiger Forderungen engere Schranken setzt"[5]).

Wir müssen daher zusehen, ob und inwieweit vielleicht aus anderen Einzelbestimmungen der ZPO. die Möglichkeit der Pfändung künftiger Forderungen zugelassen wird. § 832 ZPO., nach welchem das Pfandrecht bei Pfändung einer Gehaltsforderung sich auch auf die erst nach der Pfändung — d. h. der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner (§ 829 Abs. 3 ZPO.) — fällig

[1]) a. M. Seuffert Anm. 1a zu § 829.

[2]) Solche gesetzlichen Ausnahmebestimmungen sind z. B. § 399 BGB. i. V. mit § 851 Abs. 2 ZPO., ferner auch § 857 Abs. 3 ZPO.

[3]) Gaupp-Stein Anm. 1a zu § 829 und Anm. 1 zu § 851.

[4]) Planck Bd. II Anm. e zu § 398.

[5]) RG. in JW. 04 S. 698.

werdenden Beträge erstreckt, kann hierfür keinen Beweis erbringen, weil es sich in diesem Falle in Wirklichkeit nur um durch die Fortdauer des Dienstverhältnisses oder bei Pensionen durch das Fortleben des Berechtigten aufschiebend bedingte Forderungen handelt[6]), die wir nach unserer weiter oben aufgestellten Definition nicht zu den künftigen Forderungen rechnen.

Anders steht es dagegen mit dem § 833 Abs. 1 ZPO., nach welchem durch die Pfändung eines Diensteinkommens sogar dasjenige Einkommen betroffen wird, welches der Schuldner infolge der Versetzung in ein anderes Amt, der Übertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung zu beziehen hat. Hier handelt es sich um echte künftige Forderungen in unserem Sinne, zu denen bereits ein Rechtsgrund gelegt ist, da die Parteien bei Begründung des zwischen ihnen bestehenden Rechtsverhältnisses eine Versetzung, eine Übertragung eines neuen Amtes und eine Gehaltserhöhung nicht in erster Linie ins Auge gefaßt und demnach die Entstehung dieser künftigen Forderungen nur als möglich angenommen haben.

Wir sehen, daß die ZPO. demnach die Pfändung einer künftigen Forderung zuläßt, sobald für diese Forderung bereits eine ausreichende rechtliche Grundlage in einem Vertragsverhältnis zwischen Schuldner und Drittschuldner gegeben ist[7]). Vorausgesetzt wird natürlich auch bei dieser

[6]) Marcus, DJZ. 04 S. 400; Gaupp-Stein, a. a. O. hält sie für betagte Forderungen.

[7]) RG. in DJZ. 04 S. 698; Badische Rechtspr. 08, S. 178 (Karlsruhe) in Neumanns Jahrb. 09 S. 869; Planck, Bd. II Anm. e zu § 398; v. Staudinger, Bd. II Anm. 1a zu § 398; Weißmann, Bd. II S. 143; a. M. Gaupp-Stein, Anm. 1a zu § 829, der die Pfändbarkeit keiner Art der künftigen Forderungen zuläßt; ebenso Seuffert, Anm. 1 zu § 829; Sydow-Busch, Anm. 1 zu § 851; du Chesne in der Zeitschr. für Rechtspflege in Bayern, Bd. III S. 165ff. verneint die Möglichkeit der Pfändung, weil diese Forderungen sich noch nicht aus der persönlichen Sphäre des Schuldners losgelöst hätten und daher nur in der bloßen Vorstellung beständen. Wir haben aber weiter oben schon ausgeführt, daß jede Forderung nur in der Vorstellung existiert und zu „den der gedachten Welt angehörenden Rechten“ zu zählen ist.

Art künftiger Forderungen, daß sie an sich pfändbar sind, d. h. auch würden gepfändet werden können, wenn sie gegenwärtige Forderungen wären. So ist z. B. eine künftige Forderung betreffend ein Diensteinkommen, welches der Schuldner infolge der Versetzung in ein anderes Amt beziehen wird, in den Grenzen des § 850 ZPO. unpfändbar. Manche künftigen Forderungen mit bestehendem Rechtsverhältnis sind auch infolge besonderer gesetzlicher Bestimmungen unpfändbar wie die künftigen Eigentümerhypotheken[8]). Doch über diese werden wir noch weiter unten sprechen.

Die Möglichkeit dagegen, auch künftige Forderungen ohne bestehenden Rechtsgrund pfänden zu können, müssen wir ablehnen[9]), da diese Annahme in den Vorschriften der ZPO. keine Stütze findet.

Im Gegenteil deutet Abs. 2 des § 833 ZPO., der im Falle der Änderung des Dienstherrn die vorhergeschehene Pfändung eines Diensteinkommens des Schuldners sich nicht auf dasjenige erstrecken läßt, was er bei einem neuen Dienstherrn beziehen wird, darauf hin, daß der Gesetzgeber eine Pfändung künftiger Forderungen ohne bereits bestehendes Rechtsverhältnis nicht zulassen will; denn zurzeit der Pfändung besteht ein Rechtsverhältnis zwischen dem Schuldner und dem neuen Dienstherrn jedenfalls noch nicht, sondern liegt gänzlich in der Zukunft[10]).

Während ferner das materielle Recht den Zweck hat, im freien Verkehr Rechte zu schaffen, handelt es sich im Zwangsvollstreckungsverfahren nur darum, daß der Gläubiger seine Befriedigung aus solchen Rechten findet. Objekte der Zwangsvollstreckung können daher allein nur Gegenstände sein, die einen gegenwärtigen Vermögenswert be-

---

[8]) DJZ. 06 S. 82.

[9]) a. M. v. Thur, DJZ. 04 S. 431.

[10]) Vgl. Gaupp-Stein, Anm. I 1a zu § 829. Es wird daher in diesem Falle ein zweiter Pfändungsakt notwendig, sobald der neue Dienstvertrag geschlossen worden ist, wenn der Gläubiger auch dieses künftige Einkommen Sdse chuldners mit Beschlag belegen will.

sitzen[11]), also Vermögensbestandteile des Schuldners, Sachen und Rechte. Von einem gewissen entfernten Vermögenswert kann man nun allerdings noch bei den künftigen Forderungen mit bereits vorhandenem Rechtsgrund sprechen[12]), niemals aber bei künftigen Forderungen ohne bestehendes Rechtsverhältnis, da diese Forderungen für den pfändenden Gläubiger und die Parteien noch vollständig in der Luft schweben. Der Akt der Pfändung muß eben wenigstens ein bestehendes Rechtsverhältnis und Rechtsband erfassen können.

Sodann entspricht es auch nicht der Würde des Gerichts und des Staates, voraussichtlich ergebnislose Staatsakte vorzunehmen. Als solche würde sich aber eine Pfändung künftiger Forderungen ohne bestehendes Rechtsverhältnis sicher häufig herausstellen, weil der künftige Schuldner und Drittschuldner das Recht haben und auch gebrauchen würden, das Entstehen derartiger Forderungen zu verhindern.

Es würde gerade auf diese Weise, abgesehen von vielen unnötigen Belästigungen Dritter, die gar nicht daran denken, mit dem Schuldner künftig in ein Vertragsverhältnis zu treten, oft durch eine solche Pfändung das Entstehen von Ansprüchen gehindert werden, durch die sonst der Gläubiger nach dem Entstehen des Rechtsverhältnisses oder der Forderung im Wege der Zwangsvollstreckung seine Befriedigung erlangen könnte.

Schließlich kommt noch hinzu, daß bei künftigen Forderungen ohne bestehendes Rechtsverhältnis auch die erforderliche Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner gemäß § 829 ZPO. wohl kaum erfolgen

---

[11]) Vgl. § 916 Abs. 2 ZPO.; ebenso du Chesne in der Zeitschrift für Rechtspflege in Bayern Bd. III S. 166.

[12]) a. M. du Chesne, a. a. O. Künftige Forderungen auf Grund bestehenden Rechtsverhältnisses haben aber schon einen gewissen gegenwärtigen Vermögenswert, da man ihrer Grundlage, dem Rechtsverhältnis, dessen künftige Äußerungen und Ausflüsse sie jedenfalls sein werden, einen Vermögenswert doch nicht absprechen kann.

könnte[13]). Der Pfändungsgläubiger wird in einem solchen Falle schwerlich die Person des künftigen Drittschuldners in Erfahrung bringen, so daß geradezu phantastische Zustellungen an irgendeine möglicherweise in Frage kommende Person davon die Folge sein würden[14]).

Die Pfändung künftiger Forderungen ohne bereits vorhandenes Rechtsverhältnis zurzeit der Pfändung, — d. h. Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner —, ist daher aus Zweckmäßigkeitsgründen unzulässig und würde auch dadurch nicht wirksam werden, daß die Forderung demnächst wirklich zur Enstehung gelangen sollte.

Auf Grund unserer Untersuchung kommen wir demnach in Übereinstimmung mit dem Reichsgericht[15]) zu dem Ergebnis, daß „die ZPO. in dem beschränkten Umfange, wie es die preußische Rechtsprechung in Ansehung der Abtretung tat[16]), auch die Pfändung künftiger Ansprüche zuläßt", nämlich die Pfändung solcher Forderungen, die in einem bestehenden Rechtsverhältnis ihre Grundlage haben und aus diesem obligatorischen Verhältnis erwachsen können.

Schließlich erfordern auch die wirtschaftlichen Bedürfnisse des Verkehrs die Zulassung der Pfändung künftiger Forderungen nur in dem von uns angegebenen Umfange. Da wir Verfügungen über künftige Forderungen zulassen, so würde es allerdings eine schwere Beeinträchtigung des Gläubigers sein, wenn wir im Gegensatz hierzu dem Gläubiger eine Pfändung künftiger Forderungen mit bereits vorhandenem Rechtsverhältnis versagen sollten.

---

[13]) Vgl. Gaupp-Stein, Anm. 1a zu § 829.

[14]) Insoweit, als Eccius sich nur gegen die Pfändbarkeit künftiger Forderungen ohne bestehendes Rechtsverhältnis wendet, hat er nicht unrecht, wenn er schreibt (Gruchot, Bd. 48 S. 49): „Es eröffnet sich so den Gerichten die angenehme Aussicht, daß sie auf Antrag verarmter Gläubiger, die sich der Kosten wegen nicht scheuen, Anträge zu stellen, mit reicher Phantasie erdachte Forderungen aus erdachten künftigen Geschäften des Schuldners zum Gegenstand ihrer Pfändungsbeschlüsse werden machen müssen. Ein kostenloser Sport, der eine angenehme Unterhaltung gewährt!

[15]) JW. 04 S. 365.

[16]) Vgl. unsere Ausführungen S. 30 Anm. 5.

Der Gläubiger müßte dann „machtlos zusehen“[17]), wie der Schuldner über diese künftigen Forderungen verfügt und sie so seinem Zugriffe entzieht. Die Möglichkeit der Erhebung eines späteren Anfechtungsprozesses, der „meist umständlich und oft wenig aussichtsvoll“ ist, bildet in diesem Falle keinen genügenden Ersatz für eine sofortige Pfändung solcher künftigen Forderungen.

Ferner ist der Gedanke abzuweisen, daß etwa durch die Zulassung der Pfändung künftiger Forderungen mit bestehendem Rechtsgrunde die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit des Schuldners zu sehr beschränkt würde. Dies geschieht jedenfalls hier nicht in höherem Maße als bei der Pfändung bedingter Forderungen, die ja allgemein zugelassen ist, und die Pfändung künftiger Forderungen ohne bestehendes Rechtsverhältnis versagen wir ja dem Gläubiger. Die Zulassung der Pfändung künftiger Forderungen ohne bestehendes Rechtsverhältnis würde in der Tat dazu führen, daß der Schuldner, da er an der Möglichkeit verzweifeln muß, jemals die Früchte seiner Arbeit zu seinem weiteren Fortkommen verwenden zu können und alle Wege sich versperrt sieht, Unternehmungen unterläßt, die er sonst begonnen haben würde.

Die Ablehnung der Pfändung künftiger Forderungen ohne bestehendes Rechtsverhältnis liegt also nicht nur im wirtschaftlichen Interesse des Schuldners, sondern auch in demjenigen des Gläubigers, da dem Schuldner dann die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit und damit die Möglichkeit bleibt, seine Arbeitskraft am günstigsten zu verwenden und so den Gläubiger eines Tages befriedigen zu können.

B. Das Verfahren bei der Pfändung künftiger Forderungen mit bereits bestehendem Rechtsverhältnis.

Betrachten wir jetzt das Verfahren bei der Pfändung künftiger Forderungen, die in einem bereits bestehenden

---

[17]) Marcus, DJZ. 04 S. 401.

Rechtsverhältnis ihre Grundlage haben, da eine Pfändung anderer künftiger Forderungen, wie gezeigt, nicht möglich ist. Das Verfahren[18]) regelt sich bei einer Pfändung nach §§ 828 ff. ZPO., die wir auch bei der Pfändung künftiger Forderungen entsprechend anzuwenden haben.

Veranlaßt wird diese Pfändung durch das Vollstreckungsgericht auf ein Gesuch des Gläubigers hin, der, wenn wir von den übrigen Voraussetzungen des Pfändungsgesuches, die keine Besonderheit haben, absehen, in seinem Antrage die künftige Forderung, welche gepfändet werden soll, bestimmt sowohl hinsichtlich des Drittschuldners als auch bezüglich des Gegenstandes und Schuldgrundes zu bezeichnen hat. Am einfachsten wird die Bezeichnung des künftigen Drittschuldners sein, da sich über ihn der Antragsteller stets klar sein muß, weil die Pfändung künftiger Forderungen nur mit gegenwärtigem Rechtsverhältnis zulässig ist, schwieriger aber die Individualisierung der künftigen Forderung nach ihrem Schuldgrund.

Da nur künftige Forderungen mit bereits vorhandenem Rechtsverhältnis pfändbar sind, so kann oft ein Teil der aus dem Rechtsverhältnis erwachsenden Ansprüche bereits bei Stellung des Pfändungsantrages schon entstanden sein. Daher wird der praktische Gläubiger bei Pfändung der künftig aus diesem Rechtsverhältnis entspringenden Forderungen die bereits entstandenen gleich mitpfänden lassen, oder vielmehr umgekehrt und richtiger ausgedrückt, die Pfändung künftiger Forderungen wird sich oft derjenigen bereits gegenwärtig bestehender anschließen.

So hatte in einem vom Reichsgericht[19]) behandelten Falle der Gläubiger außer der Pfändung des bei dem preußischen Eisenbahnfiskus aus dem Personenverkehr für die Kaschau—Oderberger Eisenbahn bereits vorhandenen Guthabens auch das künftighin noch entstehende gepfändet.

[18]) Vgl. Gaupp-Stein, Anm II zu § 829 und von Seuffert, Anm. 2b a. a. O.

[19]) DJZ. 04 S. 698.

Der Gesetzgeber läßt daher auch im Falle des § 833 ZPO. von der Pfändung des Dienseinkommens des Schuldners auch dasjenige ohne weiteren Antrag des Gläubigers und ipso iure betroffen werden, welches der Schuldner künftig infolge der Versetzung in ein anderes Amt, der Übertragung eines neuen Amtes oder einer Gehaltserhöhung möglicherweise beziehen wird.

Wenn schließlich ferner z. B. der pfändende Gläubiger annimmt, daß der Mieter als Drittschuldner, dessen schuldigen Mietzins an den Vermieter er zu pfänden beabsichtigt, auch noch nach der Beendigung der Mietszeit bei dem Vermieter, dem Vollstreckungsschuldner, wohnen bleiben will, so wird es ebenso für den Gläubiger zweckmäßig sein, nicht nur hinsichtlich der aufschiebend bedingten Mietzinsforderung, sondern auch der künftigen gemäß § 568 BGB. möglicherweise entstehenden einen Pfändungsantrag an das Vollstreckungsgericht zu stellen.

Auf das Gesuch des Gläubigers hin erläßt dann das Vollstreckungsgericht, falls auch die übrigen gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, einen ein doppeltes Verbot enthaltenden Beschluß. Einmal verbietet das Gericht dem künftigen Drittschuldner an den Vollstreckungsschuldner zu zahlen (arrestatorium), anderseits untersagt es dem Vollstreckungsschuldner, über die künftige Forderung zu verfügen, insbesondere sie einzuziehen (inhibitorium).

Das Verbot an den Drittschuldner, den Vollstreckungsschuldner zu bezahlen, bildet den wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses, — was daraus hervorgeht, daß nach § 829 Abs. 3 ZPO. mit Zustellung des Beschlusses an den Drittschuldner „die Pfändung als bewirkt anzusehen ist“ —, während das Gebot an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die künftige Forderung zu enthalten, der Gesetzgeber offenbar nur aus Zweckmäßigkeitsgründen hinzugefügt hat[20]).

Beim Erlaß dieses Pfändungsbeschlusses hat das Gericht, was noch hervorgehoben werden mag, nicht zu prüfen, ob

[20]) Vgl. Gaupp-Stein, a. a. O.

die vom Gläubiger behaupteten Tatsachen hinsichtlich des angeblich zwischen dem Vollstreckungsschuldner und dem künftigen Drittschuldner bestehenden Rechtsverhältnisses auf Wahrheit beruhen. Dies ergibt sich daraus, daß nach § 834 ZPO. vor der Pfändung der Schuldner über das Pfändungsgesuch nicht zu hören ist. Freilich muß der Gläubiger die Behauptung aufstellen, daß ein Rechtsverhältnis zwischen dem Vollstreckungsschuldner und Drittschuldner bestehe, sonst hat das Gericht, da künftige Forderungen ohne bestehendes Rechtsverhältnis nicht gepfändet werden können, den Antrag abzuweisen[21]).

Nach Erlaß des Beschlusses durch das Vollstreckungsgericht muß dieser zugestellt werden; denn künftige Forderungen, für die in irgend einer Weise ein Rechtsverhältnis schon besteht, können doch nur dann gepfändet werden, wenn die Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner gemäß § 829 Abs. 3 ZPO. sich ermöglichen läßt. Und zwar bildet die Zustellung an den Drittschuldner wie schon erwähnt, das wesentliche Moment des Pfändungsaktes, da § 829 Abs. 3 ZPO. davon spricht, daß hiermit die „Pfändung als bewirkt anzusehen ist". Unter dem Wort „Pfändung" muß man hier den Pfändungsakt, den prozessualen Vollstreckungsakt verstehen. Der Vollstreckungsakt hat also mit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den künftigen Drittschuldner seinen Abschluß gefunden und ist damit beendigt und vollzogen[22]).

Ob nun auch bei der Pfändung künftiger Forderungen, wie bei derjenigen bereits bestehender, im Augenblick der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den künftigen Drittschuldner schon ein Pfandrecht entsteht, und welche Wirkungen dieses Pfandrecht etwa haben würde, das muß weiter unten ausgeführt werden.

Der Pfändungsakt ist also mit der Zustellung an den künftigen Drittschuldner vollzogen und zum Abschlusse

---

[21]) Vgl. Seuffert, a. a. O. Anm. 2c.

[22]) Vgl. Seuffert, Anm. 4 a. a. O.; Rechtspr. OLG. Bd. 15 S. 284.

gekommen. Hiervon gibt es bei der Pfändung künftiger Forderungen u. E. keine Ausnahmen. Eine einzige wäre an sich denkbar, nämlich diejenige bei der Pfändung des künftigen Rechts des Eigentümers an einer Briefhypothek, also der künftigen Eigentümerhypothek, da hier der Pfändungsakt erst mit der Übergabe des Hypothekenbriefes an den Pfändungsgläubiger gemäß § 830 ZPO. beendigt sein würde. Jedoch scheitert die Pfändung einer künftigen Eigentümerhypothek schon von vornherein an der Bestimmung der Grundbuchordnung im § 40 Abs. 1, nach welchem eine Eintragung nur dann zulässig, wenn derjenige, dessen Recht davon betroffen wird, als Berechtigter eingetragen ist. Die Grundbuchordnung versteht aber hierunter einen Definitivberechtigten, nicht aber jemanden, der wie der Eigentümer nur „möglicherweise künftig einmal Eigentümerhypothekar“ werden wird[23]).

Wir sehen also auch aus diesem Beispiel, wie weiter oben schon ausgeführt, daß, wenn zwar künftige Forderungen mit vorhandenem Rechtsverhältnis im allgemeinen auch pfändbar sind, es doch solche künftigen Forderungen gibt, die infolge besonderer gesetzlicher Bestimmung nicht gepfändet werden können.

In der Praxis wird nun meist zwecks Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens das Gesuch auf Pfändung einer Forderung zulässigerweise[24]) gleich mit dem Antrag auf Überweisung der Forderung zur Einziehung oder an Zahlungsstatt zum Nennwerte gemäß § 835 ZPO. verbunden, und der Beschluß demgemäß vom Vollstreckungsgericht erlassen werden. Die Zulässigkeit solcher Verbindung ergibt sich mittelbar aus § 837 Abs. 3 ZPO. Der Gläubiger hat die Wahl, welche Überweisung er beantragen will. Doch ist der Antrag auf Überweisung an Zahlungsstatt zum Nennwerte in der Praxis sehr selten, da der Gläubiger Gefahr läuft, einen zahlungsunfähigen Dritten an Stelle

[23]) RG. in DJZ. 06 S. 82 und 09 S. 546.

[24]) Gaupp-Stein, Anm. 1 zu § 835; v. Seuffert, Anm. 1b a. a. O.

seines bisherigen Schuldners zu bekommen, zumal seine Forderung gemäß § 835 Abs. 3 ZPO. bis zum Nennwerte der überwiesenen Forderung durch eine solche Überweisung getilgt wird, sofern diese nur rechtlich Bestand hat[25]). Bildet schon die Überweisung an Zahlungsstatt zum Nennwerte bei den gegenwärtigen Forderungen eine Seltenheit, so erscheint sie bei den künftigen Forderungen als völlig ausgeschlossen, weil Abs. 3 des § 835 ZPO. das Bestehen der zu überweisenden Forderung schon zur Zeit der Überweisung voraussetzt. Die Überweisung wird aber analog der Pfändung im Augenblicke der ordnungsmäßigen Zustellung des Überweisungsbeschlusses, der hier mit dem Pfändungsbeschlusse einen Doppelbeschluß bildet, bewirkt[26]). Da die künftige Forderung in diesem Augenblick noch nicht bestehen wird, so ist der Antrag des Gläubigers auf Überweisung an Zahlungsstatt unzulässig. Ein solcher Ausschluß der Überweisung wie im vorliegenden Falle kann aber überhaupt nach der ZPO. nicht als ungewöhnlich angesehen werden, weil auch nach den §§ 846, 849 ZPO. eine Überweisung bei allen Ansprüchen unzulässig ist, die auf eine Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen gehen[27]). Ebenso können nach § 851 Abs. 2 ZPO. die gemäß § 399 BGB. unübertragbaren Forderungen bei der hier zulässigen Pfändung nur zur Einziehung überwiesen werden.

Man wird daher die Konstruktion v. Thurs[28]) als dem Gesetz widersprechend ansehen müssen, der einen Überweisungsbeschluß bei künftigen Forderungen dahin als zulässig erachtet, daß der Gläubiger durch die Überweisung an Zahlungsstatt insofern befriedigt sei, als die Forderung später entstehe. Abgesehen davon, daß der Ansicht v. Thurs § 835 Abs. 2 ZPO. entgegensteht, so erscheint es auch bedenklich, den Vollstreckungsakt der Überweisung in eine

[25]) Weißmann, Bd. II S. 146.
[26]) Gaupp-Stein, Anm. II zu § 835; v. Seuffert, Anm. 1b a. a. O.
[27]) Marcus, DJZ. 04 S. 400.
[28]) DJZ. 04 S. 431.

bedingte Form zu kleiden, da bedingte Staatsakte, als welche solche Überweisungen sich darstellen würden, in der Regel dem Vollstreckungsgericht nicht gestattet sind[29]).

Wir haben soeben das gewöhnliche Verfahren bei der Pfändung künftiger Forderungen geschildert. Nun kann es aber vorkommen, z. B. wenn die Entstehung der künftigen Forderung als kurz bevorstehend und dann eine Kollusion zwischen Schuldner und künftigem Drittschuldner befürchtet wird, daß der Gläubiger eine etwaige Verzögerung der gerichtlichen Pfändung in Erwägung zieht und sich dagegen schützen möchte. In diesem Falle kann der Gläubiger, um sich gegen eine Gefährdung seiner Befriedigung zu sichern, zur sog. Vorpfändung, eine Art von Privatpfändung, greifen. Ein vollstreckbarer Schuldtitel muß zwar vorhanden, eine Ausfertigung aber weder erteilt, noch der Schuldtitel zugestellt sein. Die durch einen Gerichtsvollzieher an den Drittschuldner als wesentliches Moment zu erfolgende Aufforderung mit Benachrichtigung von der bevorstehenden Pfändung und auch diejenige an den Schuldner hat denselben Inhalt wie die betreffenden Verbote im gerichtlichen Pfändungsbeschluß. Maßgebend ist also auch hier der Augenblick der Zustellung der Benachrichtigung an den Drittschuldner. Die Pfändung ist in diesem Augenblick bewirkt, und es muß daher auch gemäß § 845 Abs. 2 ZPO. innerhalb von drei Wochen mit diesem Tage die gerichtliche Pfändung der künftigen Forderung geschehen sein, wenn die Vorpfändung Wirksamkeit behalten soll[30]). Doch von der Wirksamkeit dieser Privatpfändung werden wir, wie über die Wirksamkeit der Pfändung künftiger Forderungen überhaupt, in dem folgenden Abschnitt ausführlich sprechen.

---

[29]) Gaupp-Stein, Anm. 1a zu § 829.

[30]) Vgl. v. Seuffert, Anm. 1 u. 2 zu § 845; Weißmann, Bd. II S. 149; Gaupp-Stein, Anm. I a. a. O.

C. Die Wirkung der Pfändung dieser künftigen Forderungen.

a) Vor dem Entstehen der künftigen Forderungen.

Was nun die Wirkung der Pfändung künftiger Forderungen anbetrifft, so muß man unterscheiden zwischen dem Zeitraum, der vor dem Entstehen der gepfändeten Forderungen liegt und dem späteren, demjenigen nach dem Existentwerden der Forderungen.

Es leuchtet ein, daß vor dem Entstehen einer gepfändeten Forderung die Pfändung nur die Bedeutung einer Bindung des Schuldners und des künftigen Drittschuldners für den Fall des Entstehens der Forderung haben kann[31]). Wir möchten diese Bindung des Schuldners und des künftigen Drittschuldners dem pfändenden Gläubiger gegenüber als ein aufschiebend bedingtes Pfandrecht des Gläubigers bezeichnen, nämlich aufschiebend bedingt durch das Entstehen der gepfändeten künftigen Forderung.

Folgt man dieser Konstruktion, so bietet das im § 804 ZPO. den durch Vertrag erworbenen Pfandrechten gleichgestellte Pfändungspfandrecht auch als aufschiebend bedingtes keine wesentlichen Schwierigkeiten. § 161 BGB. würde dann sinngemäß[32]) angewendet werden können, und es wären damit alle Verfügungen, Zwangsvollstreckungen und Arrestvollziehungen zuungunsten des gepfändeten Gläubigers, soweit sie sein Recht vereiteln oder beeinträchtigen, in die künftige Forderung auch bis zum Existentwerden der Forderung und erst recht nachher dem Pfändungsgläubiger gegenüber unwirksam.

Selbstverständlich kann der Pfändungsgläubiger durch die Pfändung nicht mehr Rechte erwerben, als der Schuldner dem künftigen Drittschuldner gegenüber selbst besitzt.

---

[31]) RG. in JW. 04 S. 365.

[32]) § 161 spricht zwar nur von einer aufschiebend bedingten Verfügung, man wird aber, auch wenn man nicht, wie wir, die Pfändung für eine Verfügung hält, diese doch der Pfändung im vorliegenden Falle gleichstellen müssen, falls man nur ein aufschiebend bedingtes Pfändungspfandrecht für rechtlich möglich erachtet.

Der Umfang seiner rechtlichen Befugnisse hängt vollständig von demjenigen des dem Schuldner erwachsenden künftigen Rechtes ab. Diese Tatsache können wir uns am besten an folgendem Beispiele klar machen:

Der Pfändungsgläubiger hat die künftige Mietsforderung seines Schuldners pfänden lassen, die dadurch entstehen wird, daß der Drittschuldner gemäß § 568 BGB. weiter wohnen bleibt, ohne daß der Schuldner binnen der Frist von 2 Wochen seinen entgegengesetzten Willen erklärt. Ist nun der Mieter, der Drittschuldner, in der Lage, dem Pfändungsgläubiger seine etwaigen Ersatzansprüche, die während der erwähnten neuen Mietszeit ihm gegen den Vermieter, den Schuldner, dadurch erwachsen sind, daß er z. B. gemäß § 538 BGB. zur Beseitigung von Mängeln Aufwendung machte, entgegenzuhalten?

Unzweifelhaft kann, soviel ist schon klar, der Mieter hinsichtlich dieser neuen Mietszeit wegen geänderter Tauglichkeit Abzüge von dem Mietszins machen (§ 537 BGB.) und dies auch dem Pfändungsgläubiger entgegensetzen, da der Anspruch seines Schuldners, des Vermieters, auf den künftigen Mietszins nur noch insoweit entstehen wird, als die vermietete Sache tauglich ist.

Aber auch der andere vorher erwähnte Fall, wo dem Drittschuldner Ersatzansprüche für gemachte Aufwendungen erwachsen sind, muß ebenso behandelt werden, da der Pfändungsgläubiger ja kein größeres Recht wie sein Schuldner durch den Pfändungsakt erlangen kann und das Entstehen von Gegenforderungen auf Seiten des Drittschuldners in dieser Höhe auch das Existentwerden der künftigen Forderung in der Person des Schuldner hindert. Der Drittschuldner ist also auch hier in der Lage, dem Pfändungsgläubiger seine Gegenforderungen entgegenzusetzen und so einen Einfluß auf das Entstehen der künftigen Forderungen ihrem Umfange nach auszuüben[33]).

[33]) Vgl. Grünebaum, DJZ. 05 S. 801.

Dies bringt uns zur Besprechung der Frage, ob und inwieweit Schuldner und künftiger Drittschuldner durch den Pfändungsakt dem Pfandgläubiger gegenüber verpflichtet werden, das Ihrige zum Entstehen der gepfändeten künftigen Forderung zu tun, damit die Zwangsvollstreckung durchgeführt wird und der Pfändungsgläubiger seine Befriedigung erhält.

Wir haben weiter oben schon ausgeführt, daß auch bei künftigen Forderungen mit bereits vorhandenem Rechtsverhältnis, die ja allgemein pfändbar sind, niemand zu ihrem Entstehen verpflichtet ist, da von den Parteien beim Abschluß des betreffenden Vertrages das Entstehen dieser künftigen Forderungen nur als möglich ins Auge gefaßt worden ist. Der Pfändungsgläubiger kann daher weder vom Schuldner noch vom künftigen Drittschuldner verlangen, daß er zum Entstehen der künftigen Forderung mitwirke.

Darum ist aber noch nicht die Pfändung künftiger Forderungen zwecklos und hat eine Untersuchung über die Möglichkeit der Pfändung solcher Forderungen nur theoretischen Wert; denn einmal wird nicht stets der Schuldner die Entstehung der künftigen Forderungen hindern, da ihre Entstehung z. B., wenn nur ein Teil der künftigen Forderungen gepfändet ist, in seinem Interesse liegen kann, und ferner wird es nicht immer, wie z. B. bei Schadensersatzansprüchen in der Macht des Schuldners liegen, das Entstehen der künftigen Forderung zu hindern. Denkbar ist auch, daß besondere gesetzliche Bestimmungen den Schuldner zwingen, die gepfändete künftige Forderung entstehen zu lassen, wie z. B. in dem vom Reichsgericht behandelten, oft bereits erwähnten Falle[34]), wo ein bei dem preußischen Eisenbahnfiskus aus dem Personenverkehr entstandenes und künftig entstehendes Guthaben einer privaten Eisenbahngesellschaft gepfändet worden war; denn solche Verkehrsunternehmungen sind zur Aufrechterhaltung

[34]) DJZ. 04 S. 698.

ihres Betriebes gesetzlich verpflichtet, da die Eisenbahnen einem gewissen Vertrags- und Beförderungszwang von Gütern und Personen unterliegen[35]). Das vorliegende Beispiel betrifft also einen Fall, bei welchem der Zwang zum Entstehenlassen der künftigen Forderung von außen her durch Gesetz hineingetragen worden ist, während ein solcher Zwang sonst der Natur der künftigen Forderung, wie wir sie auffassen, vollständig widerspricht.

Daß aber der Schuldner, abgesehen von diesem infolge von gesetzlichen Bestimmungen besonders geartetem Falle nicht gehindert ist, ebenso wie der künftige Drittschuldner trotz der Pfändung alles zu tun, um das Entstehen der künftigen Forderung zu hindern, das wollen wir uns noch an einem anderen Beispiele klarmachen, das sich ebenfalls mit der Pfändung eines künftigen Guthabens und zwar der Pfändung des dereinstigen Saldos eines Kontokorrents befassen soll.

Das HGB. erwähnt im § 357 die Pfändung des Saldos eines Kontokorrentverhältnisses. Dieser Paragraph trifft aber nur die Pfändung des gegenwärtigen Saldos. Das geht daraus hervor, daß nach diesem Paragraphen dem Gläubiger gegenüber Schuldposten, die nach der Pfändung durch neue Geschäfte entstehen, nicht in Rechnung gestellt werden können. Der Vollstreckungsgläubiger pfändet also auf Grund des erwähnten Paragraphen nur das Saldoguthaben, das sich als Überschuß ergeben würde, wenn die Kontokorrentperiode im Augenblick der Pfändung d. h. Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner, abliefe. Nach diesem Paragraphen kann es sich nur um die Pfändung des gegenwärtigen Saldos handeln, den weitere Rechtshandlungen weder des Schuldners noch des Drittschuldners in seinem Bestande verändern können. Dem Pfändungsgläubiger kommen also naturgemäß auch nicht etwaige Erhöhungen des Saldoguthabens seines Schuldners nach der Beschlagnahme zu statten, falls dieser mit dem

---

[35]) Vgl. §§ 453, 472 HGB. § 6 EVO. u. § 473 HGB.

Drittschuldner das Kontokorrentverhältnis weiter fortsetzen sollte[36]).

Anders ist dies dagegen bei der Pfändung des künftigen Saldos, d. h. desjenigen, der sich in dem Zeitpunkte ergeben wird, in dem das Kontokorrentverhältnis durch Kündigung oder durch Ablauf der Rechnungsperiode sein Ende erreicht haben wird. Es handelt sich hier um eine künftige Forderung, da das Entstehen eines Saldos gänzlich ungewiß ist und die Parteien beim Abschluß des Kontokorrentvertrages sein Entstehen nur als möglich ins Auge gefaßt und den Kontokorrentvertrag nur zum Zwecke gegenseitiger Verrechnung und nicht zwecks Erzielung eines Saldos des Vollstreckungsschuldners abgeschlossen haben. Von dem Augenblick der Pfändung bis zu demjenigen, in welchem das Kontokorrentverhältnis zwischen dem Schuldner und Drittschuldner sein Ende erreicht, können daher beide durch Geschäfte untereinander das Guthaben des Schuldners mindern oder gänzlich beseitigen. Andererseits kommt aber auch ganz entgegengesetzt wie bei der Pfändung des gegenwärtigen Saldos nach § 357 HBG. jede Erhöhung des Saldos des Schuldners, zu der natürlich weder Schuldner noch Drittschuldner verpflichtet sind, bis zur Beendigung des Kontokorrentverhältnisses dem Pfändungsgläubiger zu Gute[37]). Durch eine gleichzeitige Pfändung des gegenwärtigen und im Anschluße daran des künftigen Saldos würde also einerseits gemäß § 357 Abs. 2 HGB. der Schuldner und Drittschuldner daran gehindert werden, das gegenwärtige Guthaben des Schuldners durch Geschäfte mit Wirksamkeit gegen den Pfändungsgläubiger zu mindern, andererseits käme aber auch im Falle eines solchen Pfändungsantrages über diesen Betrag hinaus die Erhöhung des Saldos des Schuldners

---

[36]) Staub, Anm. 3 zu § 357 HGB; Entwurf eines Handelsgesetzbuchs nebst Denkschrift S. 199.

[37]) Vgl. Staub, Anm. 1 zu § 357 HGB; Entwurf eines Handelsgesetzbuchs nebst Denkschrift a. a. O.

bis zum Ablauf des Kontokorrentverhältnisses dem Pfändungsgläubiger zu statten.

Wir sehen also, daß grundsätzlich weder Schuldner noch Drittschuldner trotz der Pfändung davon abgehalten werden kann, das Entstehen der künftigen Forderungen zu hindern. Es würde daher für den Pfändungsgläubiger von großem Interesse sein, wenn der künftige Drittschuldner zu einer Erklärung darüber verpflichtet wäre, ob die gepfändete Forderung künftig begründet, oder ob er bereit sein werde, dann Zahlung zu leisten.

Besteht nun eine solche Verpflichtung für den künftigen Drittschuldner auf Grund des § 840 Nr. 1 ZPO., nach welchem der Drittschuldner binnen 2 Wochen von Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Gläubiger zu erklären hat, „ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkenne und Zahlung zu leisten bereit sei", oder darf man diese Bestimmung nicht derartig auslegen? Wir möchten das letztere annehmen. Die Bestimmung des § 840 Nr. 1 ZPO. bedeutet nämlich bei Pfändung einer künftigen Forderung für den Drittschuldner vor dem Entstehen dieser künftigen Forderung nur eine Verpflichtung zur Erklärung, daß eine derartige Forderung noch nicht existiere[38]), nach dem Entstehen der Forderung — d. h. sollte sie inzwischen binnen zwei Wochen seit Zustellung des Beschlusses schon entstanden sein —, die Verpflichtung zum gewöhnlichen gesetzlich bei allen bestehenden Forderungen vorgeschriebenen Verhalten. Jedenfalls besteht aber auch schon vor dem Existentwerden der künftigen Forderung mit bereits vorhandenem Rechtsverhältnis eine Verpflichtung des

[38]) Auch eine Auslegung des § 840 Nr. 1 ZPO. in der Weise, daß der Drittschuldner erst vom Augenblick der Entstehung der künftigen Forderung an zu der entsprechenden Erklärung verpflichtet und die im § 840 ZPO. bestimmte Frist von diesem Zeitpunkt ab zu rechnen (Süß, Abtretung künftiger Ansprüche S. 78), halten wir für verfehlt, da nach diesem Paragraphen die Erklärung binnen „zwei Wochen von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an" abzugeben und es nicht angängig ist, eine derartige rein tatsächliche Bestimmung des Gesetzgebers ausdehnend auszulegen.

künftigen Drittschuldners, überhaupt eine Erklärung abzugeben, und diese Erklärung kann im Wege der Klage aus § 840 Nr. 1 ZPO. erzwungen werden[39]). Der Drittschuldner genügt jedoch seiner Verpflichtung auch dann, wenn er nichts anderes tut, als daß er nur seine Schuld bestreitet[40]).

Daß ferner der künftige Drittschuldner auch die Bestimmungen Nr. 2 und Nr. 3 des § 840 ZPO. zu erfüllen hat, nämlich dem Pfändungsgläubiger weiter darüber Auskunft geben muß, ob und welche Ansprüche andere Personen an die künftige Forderung machen, z. B. wenn sie bereits an einen anderen vom Schuldner abgetreten sein sollte, und ferner ob und wegen welcher Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet sei, das bedarf keiner weiteren Ausführung.

b) Nach dem Entstehen der künftigen Forderungen.

Wir erwähnten schon, daß in dem Augenblicke, wo die künftige Forderung wirklich entsteht, das Rechtsverhältnis zwischen dem Pfändungsgläubiger, Schuldner und Drittschuldner keine rechtlichen Besonderheiten mehr aufweist, und der Pfändungsgläubiger beim Entstehen der künftigen Forderung zur Leistungsklage gegen den Drittschuldner berechtigt ist. Der Pfändungsakt wird eben im Zeitpunkte des Entstehens der künftigen Forderung wirksam und aus einem bedingten Pfandrecht des Pfändungsgläubigers wird ein unbedingtes an einer gegenwärtigen Forderung.

Wir wollen jetzt noch kurz die Stellung des Pfändungsgläubigers zu anderen Gläubigern und anderen Mitpfändungsgläubigern betrachten.

---

[39]) Marcus, DJZ. 04 S. 401; a. M. v. Seuffert, a. a. O Anm. 2, der eine Klage zwecks Verurteilung des Drittschuldners zur Abgabe der Erklärung auf Grund des § 840 Nr. 1 überhaupt allgemein versagt und nur dem Pfändungsgläubiger einen Schadensersatzanspruch wegen Nichterfüllung der Erklärungspflicht durch den Drittschuldner gibt; ebenso Gaupp-Stein, Anm. IV zu § 840.

[40]) Marcus, a. a. O.

Entsteht die gepfändete künftige Forderung, so wird das Pfändungspfandrecht auf den Zeitpunkt zurückdatiert, in welchem der Pfändungsakt „bewirkt“ worden ist, d. h. auf den Augenblick der Zustellung des Beschlusses an den künftigen Drittschuldner.

Man muß also unterscheiden, wie stets bisher hervorgehoben, zwischen Bewirkung der „Pfändung“ [41]), d. h. Vollendung und Vollziehung des Pfändungsaktes und der „Wirksamkeit“ der „Pfändung“, d. h. des Aktes, dessen Ziel das Entstehen des unbedingten Pfändungspfandrechtes durch Entstehen der Forderung ist. Obwohl nun bei der Pfändung künftiger Forderungen anders wie bei derjenigen gewöhnlicher gegenwärtiger Ansprüche der Zeitpunkt der Vollziehung oder Bewirkung des Pfändungsaktes und derjenigen des Entstehens eines unbedingten Pfandrechts nicht zusammen fallen, so muß doch im Augenblick des Entstehens der künftigen Forderung die Rechtslage so angesehen werden, als wenn die beiden angegebenen Zeitpunkte von vornherein zusammengefallen, und die jetzt erst gegenwärtige vorher aber nur künftige Forderung von Anfang an eine gegenwärtige Forderung gewesen wäre.

Der Rang des Pfandrechtes des Pfändungsgläubigers richtet sich demnach auch bei künftigen Forderungen nach dem Zeitpunkte der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Drittschuldner. Sind also mehrere Pfändungsbeschlüsse hinsichtlich einer künftigen Forderung ergangen, gleichviel ob diese vor oder nach dem Entstehen der künftigen Forderung zugestellt worden sind, so hat derjenige Gläubiger den Vorrang, für den zuerst zugestellt worden ist, und die übrigen Gläubiger folgen in der Reihenfolge der für sie bewirkten Zustellungen an den Drittschuldner. Die Priorität des Pfändungsaktes ist auch hier maßgebend.

Was nun die Stellung des Pfändungspfandgläubigers zu anderen aus Verfügungen des Schuldners Berechtigten

[41]) § 829 Abs. 3 ZPO.

anbetrifft, z. B. zu denjenigen, denen die künftige Forderung vor oder nach ihrem Entstehen abgetreten oder vertraglich verpfändet worden ist, so haben wir schon weiter oben darauf hingewiesen, daß in diesen Fällen § 161 BGB. entsprechend angewendet werden muß. Diese Verfügungen sind also demnach dem Pfändungspfandgläubiger gegenüber, sobald nur der Pfändungsakt früher als die Verfügungen bewirkt worden ist, insoweit unwirksam, als sie sein Pfändungspfandrecht vereiteln oder beeinträchtigen. Sonst aber, z. B. wenn nur ein Teil der künftigen Forderungen gepfändet worden ist, bleiben diese Verfügungen im übrigen wirksam und folgen in der für sie bestehenden Reihenfolge. Ist also z. B. eine künftige Forderung zuerst gepfändet und dann abgetreten worden, so hat der Zessionar eine künftige Forderung erworben, die mit einem durch ihr Entstehen aufschiebend bedingten Pfandrecht belastet worden ist[42]).

Umgekehrt werden aber natürlich die Rechte Dritter, denen die künftige Forderung vorher verpfändet oder abgetreten worden ist, durch eine spätere Pfändung nicht berührt.

Das gleiche bisher von der Pfändung Gesagte gilt auch von den Wirkungen der sog. Vorpfändung (§ 845 ZPO.) einer künftigen Forderung. Auch hier entsteht durch den bewirkten gegenwärtigen privaten Pfändungsakt ein bedingtes Pfandrecht und zwar ein in zweifacher Weise bedingtes. Das Pfandrecht ist nämlich durch den rechtzeitigen Vollzug der gerichtlichen Pfändung und die Entstehung der künftigen Forderung aufschiebend bedingt. Die herrschende Meinung läßt nämlich auch bei der Vorpfändung einer gegenwärtigen Forderung ein aufschiebend bedingtes Pfandrecht entstehen[43]). Und ferner kann wohl darin, daß der künftige ungewisse Tatbestand[44]), von dem

---

[42]) a. M. Lippman, DJZ. 03 S. 471.

[43]) Weißmann, Bd. II S. 149; v. Seuffert, Anm. 3 zu § 845 ZPO.

[44]) Vgl. v. Staudinger, Bd. I S. 528.

die Rechtswirkungen der Vorpfändung abhängen, aus dem Erfüllen oder Eintreten zweier Tatsachen gebildet wird, kein Gegengrund gegen diese Konstruktion eines bedingten Pfandrechts hergeleitet werden.

c) Ausfall des Entstehens der künftigen Forderungen.

Nachdem wir die Rechtslage zwischen den Beteiligten beim Entstehen der künftigen Forderung betrachtet und gefunden haben, daß sie von diesem Augenblicke an keine rechtlichen Besonderheiten mehr zeigt, wollen wir den Fall annehmen, daß die künftige Forderung zur Entstehung nicht gelangt. Da weder Schuldner noch Drittschuldner zum Entstehen der künftigen Forderung verpflichtet ist, so kann der Pfändungsgläubiger natürlich keine Schadensersatzansprüche gegen sie geltend machen, wenn sie das Entstehen der künftigen Forderungen verhindert haben. sollten.

Falls es nun aber sich herausgestellt hat, daß die künftige Forderung nicht mehr entstehen kann, z. B. weil das Vertragsverhältnis zwischen dem Schuldner und Drittschuldner, auf deren Grundlage die künftige Forderung möglicherweise erwachsen konnte, gelöst worden ist, so bleibt doch immer noch der staatliche Pfändungsakt als solcher bestehen. Es liegt daher im Interesse sowohl des Schuldners als auch des Drittschuldners, daß der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß beseitigt wird. Dem Schuldner wird hauptsächsich daran liegen, dem Drittschuldner, mit dem er ja in Rechtsbeziehung steht, über die Rechtslage aufzuklären[45]). Der Drittschuldner ferner hat dasselbe Interesse an der Klarstellung der Rechtslage, da er nicht wissen kann, ob der Pfändungsgläubiger nicht etwa annimmt, daß die angeblich künftige Forderung entstanden sei und daher nicht auf Grund des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses gegen ihn klagen wird.

---

[45]). Vgl. DJZ. 07 S. 975.

Durch die Tatsache, daß ein Entstehen der gepfändeten künftigen Forderung ausgeschlossen, ist der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß jetzt gegenstandslos, ungültig und nichtig geworden. Man wird nun ohne weiteres annehmen können, daß sowohl Schuldner als auch Drittschuldner die jetzige Ungültigkeit des Pfändungsaktes geltend machen und die Beseitigung des nun nichtigen Beschlusses im Wege der Erinnerung auf Grund des § 766 ZPO. vom Vollstreckungsgericht verlangen können[46]).

Ist eine Aufhebung des Pfändungsbeschlusses auf diese Art nicht zu erreichen, oder wollen Schuldner oder Drittschuldner von der Erinnerung des § 766 ZPO. keinen Gebrauch machen, so steht ihnen[47]) noch der Weg der Klage offen, und zwar können sie eine Feststellungsklage gegen den Pfändungsgläubiger erheben. Durch das Urteil, das auf diese Klage hin ergeht, soll festgestellt werden, daß die bereits vorgenommene Vollstreckungshandlung, nämlich der Pfändungs- und Überweisungsbeschluß jetzt unzulässig und daher die Pfändung einzustellen ist, und daß ferner der Gläubiger aus der Pfändung und Überweisung keine Rechte erworben hat[48]). Auf Grund der §§ 775 Nr. 1, 776 ZPO. ist dann das Gericht auch ohne besondere Anordnung zur Aufhebung des Pfändungsbeschlusses verpflichtet[49]).

---

[46]) Vgl. Petersen-Anger, Bd. II Anm. d zu § 829; Gaupp-Stein, Anm. I 1 u. III zu § 766.

[47]) Vgl. Gaupp-Stein, Anm. IV 3 zu § 829. Er meint allerdings allgemein, daß neben der Erinnerung nur der Drittschuldner das Recht zur Klage habe und versagt dem Schuldner dieses Recht, (Anm. IIIb zu § 766), wenn nicht besondere Umstände vorliegen. Diese dürften hier aber gegeben sein.

[48]) Vgl. Gaupp-Stein, Anm. IV 3 zu § 829 und Petersen-Anger, Bd. II Anm. d zu § 829.

[49]) Vgl. Gaupp-Stein, Anm. zu § 776 u. Anm. IV 1 zu § 804.